

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1971	Nummer 133
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	25. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	2028
20510	26. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei	2040
20510	27. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen	2063

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	2081
Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte in Arnsberg, Gelsenkirchen und Köln	2081

I.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten**RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1971 —
IV A 2 — 2510**Inhaltsübersicht****1 Rechtsgrundlage****A Verkehrsordnungswidrigkeiten****2 Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeit****3 Bedeutung und Anwendungsbereich der Verwarnung****3.1 Bedeutung der Verwarnung****3.2 Geringfügige Ordnungswidrigkeiten****3.3 Verwarnung bei bestimmten Personengruppen****3.4 Mehrere Beteiligte****4 Höhe des Verwarnungsgeldes, Konkurrenzen****4.1 Höhe des Verwarnungsgeldes****4.2 Konkurrenzen****5 Verwarnungsverfahren****5.1 Verwarnung durch Beamte des Polizeidienstes
(Polizeibeamte)****5.2 Verkehrserzieherischer Hinweis, Belehrung und Ein-
verständnis des Betroffenen****5.3 Mündliche Verwarnung****5.4 Schriftliche Verwarnung****B Sonstige Ordnungswidrigkeiten****6 Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßenpersonen-
und -güterverkehrs und in Feld und Forst****6.1 Ermächtigung****6.2 Entsprechende Anwendung der Vorschriften für Ver-
kehrsordnungswidrigkeiten****C Beschaffung und Verwaltung der Vor-
drucke, Abrechnungsverfahren****Anlage 2 7 Verwarnungsvordruck — Anl. 2 —****7.1 Beschaffung der Vordrucke****7.2 Verwaltung der Vordrucke****7.3 Abrechnung auf der Dienststelle****7.4 Abrechnung bei der Kasse****7.5 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen****7.6 Prüfung durch Dienststellenleiter und Rechnungsamt****Anlagen 8 Verwarnungsvordruck — Anlage 3 a und 3 b —
3a und 3b (Zahlkarte)****8.1 Beschaffung und Ausgestaltung des Vordrucks****8.2 Überwachung des Zahlungseingangs****1 Rechtsgrundlage**

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 2,— DM bis 20,— DM erheben (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — vom 24. Mai 1968 — BGBl. I S. 481 —).

Für Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) wird die gesetzliche Regelung ergänzt durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung“ des Bundesministers für Verkehr vom 13. 12.

1968 (BAnz. Nr. 235 vom 17. 12. 1968) in der Fassung vom 19. 2. 1971 (BAnz. Nr. 36 vom 23. 2. 1971). Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift sind in den nachfolgenden Richtlinien enthalten:

A Verkehrsordnungswidrigkeiten**2 Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeit**

Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StVG erlassen sind, insbesondere die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung, und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund dieser Rechtsverordnungen (§ 24 StVG).

3 Bedeutung und Anwendungsbereich der Verwarnung**3.1 Bedeutung der Verwarnung**

3.1.1 Die Verwarnung ist ein wichtiges Verkehrserziehungsmittel. Sie dient der schnellen und einfachen Ahndung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten. Sie trägt dazu bei, daß die Polizei den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Verfolgung der Verkehrsverstöße legen kann, die im fließenden Verkehr immer wieder zu Unfällen führen. Von der Verwarnung ist daher immer Gebrauch zu machen, wenn es rechtlich möglich ist.

3.1.2 Die Verwarnung ist auch für den betroffenen Verkehrsteilnehmer von Vorteil, da die Tat danach nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 56 Abs. 4 OWiG).

3.1.3 Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld kommt bei unbedeutenden Verstößen in Betracht (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

3.2 Geringfügige Ordnungswidrigkeiten

3.2.1 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG angesehen werden kann, richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstößes und dem Vorwurf, der den Verkehrsteilnehmer trifft. Die in der Anlage 1 aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten.

3.2.2 Im übrigen läßt sich die große Anzahl geringfügiger Verkehrsordnungswidrigkeiten nur negativ abgrenzen. Eine Verwarnung darf daher in der Regel nicht erteilt werden:

3.2.2.1 bei grob verkehrswidrigem oder rücksichtslosem Verhalten

3.2.2.2 bei folgenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, die ihrer Natur nach andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährden können:

1. Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit,

2. zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen,

3. Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h,

4. ungenügender Sicherheitsabstand nach § 4 Abs. 1 StVO bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h,

5. ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug nach § 4 Abs. 2 StVO,

6. falsches Verhalten bei Überholvorgängen,

7. unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer,

8. Nichtbeachten der Vorfahrt,

9. falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer oder Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,

10. falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer,

11. verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,

Anla

12. verbotenes Parken
 - 12.1. auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
 - 12.2. auf sonstigen Straßen:
 - 12.2.1. in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten,
 - 12.2.2. durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe um mehr als 3 Stunden,
 - 12.2.3. in sonstigen Fällen von § 12 Abs. 1, 3 und 4 StVO — außer auf Gehwegen — um mehr als 3 Stunden,
 13. ungenügendes Kennlichmachen liegengeliebener Fahrzeuge,
 14. Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen,
 15. unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer,
 16. falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
 17. Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
 18. Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen,
 19. Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als 10 %,
 - 20.1. verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern,
 - 20.2. falsches Heranfahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwege,
 21. Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot,
 22. erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen,
 23. Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Halt-Zeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch Fahrzeugführer,
 24. Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung und betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis,
 25. Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen,
 26. Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
 27. Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als 10 %,
 28. Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate,
 29. Überschreiten der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkzeit oder dessen Anordnen oder Zulassen.
- 3.223 In den Fällen der Nummern 3.221 und 3.222 kommt eine Verwarnung ausnahmsweise in Betracht, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist oder wenn in den Fällen der Nummer 3.222 ein besonders geringes Verschulden vorliegt.
- 3.23 Zu den geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten gehören auch Verkehrsunfälle ohne Personenschäden, wenn der Sachschaden bei keinem Beteiligten 1 000,— DM erreicht (Unfälle der Gruppe A). Bei Schäden bis zu 100,— DM bei jedem Geschädigten kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

Eine Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn eine der unter den Nummern 3.221 und 3.222 genannten Ordnungswidrigkeiten für den Unfall ursächlich war; in diesem Falle ist Anzeige zu erstatten.

- 3.3 Verwarnung bei bestimmten Personengruppen
 - 3.31 **Kinder** (§ 1 Abs. 3 JGG) können nicht ordnungswidrig handeln (§ 7 Abs. 1 OWiG). Die Vorschriften über das Verwarnungsverfahren finden daher auf Kinder keine Anwendung.
 - 3.32 **Jugendliche** (§ 1 Abs. 2 JGG) können verwarnet werden, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 7 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. mit § 3 JGG). Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzungen vorliegen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen.
 - 3.33 **Heranwachsende** (§ 1 Abs. 2 JGG) können wie Erwachsene verwarnet werden.
 - 3.34 **Ausländer** können wie Deutsche verwarnet werden.
 - 3.35 Mitglieder der **Stationierungstreitkräfte**, des zivilen Gefolges und deren Angehörige können verwarnet werden.
 - 3.36 **Exterritoriale** und andere nach den §§ 18, 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Personen dürfen nicht verwarnet werden.
 - 3.37 **Abgeordnete** können verwarnet werden.
- 3.4 Mehrere Beteiligte
 - 3.41 Ist die Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden und ist einer der Beteiligten mit der Verwarnung nicht einverstanden, so können die übrigen Beteiligten trotzdem verwarnet werden.
 - 3.42 Eine Verwarnung kann auch erteilt werden, wenn hinsichtlich derselben Tat eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

4 Höhe des Verwarnungsgeldes, Konkurrenzen

4.1 Höhe des Verwarnungsgeldes

- 4.11 Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 2, 5, 10 und 20 DM erhoben.
- 4.12 Bei den in der Anlage 1 genannten Tatbeständen wird das Verwarnungsgeld nur in der dort angegebenen Höhe festgesetzt. In den übrigen Fällen richtet sich die Höhe nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Schuldvorwurf, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Katalog der Anlage 1 gibt Anhaltspunkte für vergleichbare Tatbestände.
- 4.13 Bei Fußgängern und Radfahrern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 5 DM nicht überschreiten.
- 4.14 Bei Verkehrsunfällen (Nummer 3.23) richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach der begangenen Ordnungswidrigkeit.

Anlage 1

4.2 Konkurrenzen

- 4.21 Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste in Betracht kommende, erhoben.
- 4.22 Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen.
- 4.23 Es ist jedoch zu prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

5 Verwarnungsverfahren

- 5.1 Verwarnung durch Beamte des Polizeidienstes (Polizeibeamte)
- 5.11 Zur Erteilung von Verwarnungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 OWiG sind alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden ermächtigt, sofern ihre Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei abgeschlossen ist. Lebensältere Bewerber müssen die Grundausbildung abgeschlossen haben.

- 5.12 Polizeibeamte dürfen eine Verwarnung erteilen, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen. Sie brauchen den Täter also nicht auf frischer Tat zu betreffen. Die Verwarnung, insbesondere die schriftliche Verwarnung, kann auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen erteilt werden (vgl. Nummern 5.43 und 5.44).

5.2 Verkehrserzieherischer Hinweis, Belehrung und Einverständnis des Betroffenen.

- 5.21 Damit die Verwarnung ihren Zweck als Verkehrserziehungsmittel erfüllen kann, muß sie mit einem Hinweis auf die Verkehrszuwerhandlung verbunden werden.

- 5.22 Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der ihm angegebenen Frist einzahlt.

5.3 Mündliche Verwarnung

- 5.31 Die Verwarnung ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen. Zu diesem Zweck sind auch Verkehrsteilnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit im fließenden Verkehr begangen haben, anzuhalten, wenn immer es möglich ist.

- 5.32 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und ist der Betroffene bereit, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist ihm über die Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 auszuhändigen. Das Verwarnungsgeld kann von dem Betroffenen auch mit Verrechnungsscheck unter Vorlage einer Scheckkarte und eines mit Lichtbild versehenen Ausweises gezahlt werden.

Anlage 2

- 5.33 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, aber nicht in der Lage, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist ihm als Bescheinigung über die Verwarnung und die Höhe des Verwarnungsgeldes eine Zahlkarte nach dem Muster der Anlage 3a auszuhändigen mit der Aufforderung, das Verwarnungsgeld unter Verwendung der Zahlkarte innerhalb von sieben Tagen zu überweisen. Die Durchschrift der Eintragungen auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte (Muster 3b) dient der Überwachung des Eingangs der Zahlung.

Anlage 3a

Anlage 3b

5.4 Schriftliche Verwarnung

- 5.41 Kommt bei einer Ordnungswidrigkeit, die im fließenden Verkehr begangen worden ist, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,— DM oder 20,— DM in Betracht und kann der Betroffene nicht angehalten werden, so kann er schriftlich verwarnt werden. Für die Verwarnung sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden. Dem Vordruck ist eine Zahlkarte beizufügen, die mit der Anschrift und der Postschecknummer der zuständigen Kasse zu versehen ist. Auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist dem Geschäftszeichen der schriftlichen Verwarnung die Anfangsziffer der Dienststelle voranzustellen. Die Nummer der Dienststelle muß mit der Anfangsziffer des Zahlkartenblocks übereinstimmen. Die Benachrichtigung der Dienststelle durch die Kasse über den Eingang des Geldes erfolgt entsprechend Nummer 8.22.

Anlage 4

Anlage 4

Mit dem Vordruck (Anlage 4) erhält der Betroffene für den Fall der Ablehnung der Verwarnung zugleich Gelegenheit, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG zur Beschuldigung zu äußern, damit in diesem Fall unverzüglich eine Geldbuße festgesetzt werden kann. Der Halter des Kraftfahrzeugs ist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) durch Postkarte mit Rückantwort zu ermitteln.

- 5.411 Geht das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat. Dann ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu fertigen.

- 5.412 Geht das Verwarnungsgeld nach Absendung der Anzeige ein, so ist es an den Betroffenen zurückzusenden.

- 5.413 Die Verwarnung ist auch abgelehnt, wenn der Betroffene die Verwarnung mit einer Äußerung nach § 55 Abs. 1 OWiG zurücksendet.

- 5.42 Wird bei einer Ordnungswidrigkeit, die im ruhenden Verkehr begangen worden ist, der Betroffene nicht an Ort und Stelle angetroffen, so ist eine Zahlkarte nach Nummer 5.33 gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

- 5.421 Geht das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht ein, so ist der Betroffene nach Nummer 5.41 erneut schriftlich zu verwarnen.

- 5.422 Erscheint ein Betroffener bei der Polizeidienststelle, um das Verwarnungsgeld zu bezahlen, so ist ihm eine Bescheinigung nach Muster Anlage 2, auf der neben der Nummer des Verwarnungsblocks die Nummer des Zahlkartenvordrucks vermerkt wird, zu erteilen. Die Nummer des Zahlkartenvordrucks ist zugleich auf dem Stammschnitt des Verwarnungsblocks festzuhalten.

Anla

Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist auf der Vorderseite mit dem Vermerk „bezahlt“ und der Nummer der Bescheinigung nach Anlage 2 zu versehen; er gilt gleichzeitig als Kontrollabschnitt.

Anla

- 5.423 Ist die Verwarnung von dem Beamten einer anderen Polizeidienststelle erteilt worden, so ist das Verwarnungsgeld entgegenzunehmen und nach Nummer 5.422 zu verfahren. Der gekennzeichnete Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist der anderen Dienststelle zuzuleiten.

- 5.43 Eine schriftliche Verwarnung nach Nummer 5.41 kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch Anzeige Dritter bekannt wird.

- 5.44 Hat ein Polizeibeamter eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige vorgelegt, so können der Dienststellenleiter, der Anzeigensachbearbeiter und deren Vorgesetzte oder die für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständige Verwaltungsbehörde den Betroffenen schriftlich verwarnen, wenn die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint.

B Sonstige Ordnungswidrigkeiten

- 6 Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßenpersonen- und -güterverkehrs und in Feld und Forst

6.1 Ermächtigung

Die unter Nummer 5.11 genannten Polizeivollzugsbeamten werden ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG, § 99 GüKG, § 5 FahrpersGSt sowie bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 2 DM bis 20 DM zu erheben.

- 6.11 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst gilt diese Ermächtigung auch für die Feld- und Forstaufseher, die nach § 30 Abs. 2 FFStG NW zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind.

- 6.2 Entsprechende Anwendung der Vorschriften für Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften über die Erteilung von Verwarnungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

C Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren

7 Verwarnungsvordruck — Anl. 2 —

Anla

7.1 Beschaffung der Vordrucke

Die Verwarnungsvordrucke (Anl. 2), die in Blocks zu je 20 Stück, und die Abrechnungsbögen (Anl. 5), die in Büchern zu je 50 Stück zusammengefaßt sind, werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf an Blocks ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres, der Jahresbedarf an Abrechnungsbüchern zum 1. 1. jeden Jahres über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehl-anzeige ist erforderlich.

Anla

7.2 Verwaltung der Vordrucke

7.21 Die Polizeibehörden (Verwaltung) weisen den Empfang und die Ausgabe der Verwarnungsblocks, die zur Unterscheidung der Polizeibehörden mit Kennziffern versehen und für jede Behörde durchnummeriert sind, in einfacher Form listenmäßig nach. Sie regeln den näheren Ablauf der Weitergabe der Blocks an die Polizeidienststellen und die Ausgabe an die Polizeibeamten. Eine Weitergabe von Blocks ohne Quittung ist unstatthaft.

7.22 Die Polizeidienststellen tragen die Gesamtzahl der von der Verwaltung empfangenen Verwarnungsblocks mit Angabe der Vordrucknummern in das Abrechnungsbuch ein. Bei der Ausgabe eines Blocks ist die Nummer des Abrechnungsbuches zur besseren Auffindung der Eintragung auf dem Blockumschlag zu vermerken. Der Empfang des Blocks ist in der dafür vorgesehenen Spalte des Abrechnungsbuches zu quittieren.

7.23 Die Blocks sind von den Beamten sorgfältig aufzubewahren. Die Beamten haben alles zu tun, um zu verhindern, daß Verwarnungsblocks verlorengehen oder in unbefugte Hände gelangen. Ein dennoch eingetretener Verlust ist sofort der Dienststelle zu melden, die hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderliche Nachprüfung zu veranlassen hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Behördenleiter über die weiteren Maßnahmen und genehmigt gegebenenfalls die Absetzung. Eine Durchschrift der Entscheidung ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen, der Block im Abrechnungsbuch auszutragen.

In Einzelfällen notwendig werdende disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

7.3 Abrechnung auf der Dienststelle

7.31 Die Polizeidienststellen, die Verwarnungsblocks empfangen, rechnen selbständig ab. Hierzu haben sie für die Verwarnungsblocks ein Abrechnungsbuch zu führen. Für die Führung des Abrechnungsbuches gelten die Bestimmungen über Kassenbücher.

7.32 Die Polizeibeamten haben die eingenommenen Verwarnungsgelder bei ihrer Dienststelle (z. B. Hauptwache, Wache, Polizeistation, Verkehrsüberwachungsstation) innerhalb von drei Tagen abzurechnen. Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Dienstfahrten können die Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden in den Landkreisen die Frist bis zu sieben Tagen verlängern, wenn sie dies wegen der Entfernungen der Polizeidienststellen zueinander für erforderlich halten.

7.33 Bei Ablieferung von Verwarnungsgeldern durch Polizeibeamte hat der Abrechnungsbeamte in den Spalten „Abschnitt 1 bis 20“ des Abrechnungsbuches jeweils den zuunterst links auf dem Stammabschnitt des Verwarnungsvordrucks stehenden Betrag einzutragen. Der zuletzt eingetragene Betrag ist abzuhaken, um die an dem Tag abgelieferte Gesamtsumme des Beamten schneller ermitteln zu können. Gleichzeitig hat der Abrechnungsbeamte auf der rechten Seite des Blattes in den Spalten „Abrechnung“ unter Angabe des Datums und der laufenden Nummer den abgelieferten Gesamtbetrag einzutragen.

Die Abrechnung der Stammabschnitte ist dem einzahlenden Beamten auf dem jeweils letzten abgerechneten Stammabschnitt durch den Abrechnungsbeamten mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“ mit Datum und dem Gesamtbetrag der abgerechneten Stammabschnitte zu bescheinigen.

7.34 Bei Abgabe des Verwarnungsblocks ist auf der linken Seite des Abrechnungsbuches in der Spalte „DM“ das Ist einzutragen. In der Spalte „zurück am“ ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

7.35 Nach Verbrauch eines Blocks ist dieser dem Abrechnungsbeamten mit den im Block verbliebenen Stammabschnitten zurückzugeben. Der Abrechnungsbeamte überprüft die Eintragungen im Abrechnungs-

buch. Die Prüfung des verbrauchten Blocks ist in diesem durch den Abrechnungsbeamten zu bescheinigen.

7.36 Wird ein Block wegen Abordnung, Urlaub, Krankheit vorzeitig abgegeben, bleiben die nicht abgerechneten Abschnittsspalten im Abrechnungsbuch frei. Das Ist ergibt sich aus den Eintragungen in den Abschnittsspalten. Der nicht aufgebrauchte Block wird unter der letzten laufenden Nummer mit dieser Nummer und einem Zusatzbuchstaben in das Abrechnungsbuch neu eingetragen.

7.37 In der Spalte der laufenden Nummer des Abrechnungsbuches, in der ein abgegebener, nicht verbrauchter Block zuerst eingetragen worden ist, ist auf die neue laufende Nummer hinzuweisen. Die neue Nummer ist auf dem Umschlag des Blocks zu vermerken und die früher eingetragene Nummer zu streichen. Um die blattweise Abrechnung nicht zu verzögern, können Verwarnungsblocks, die längere Zeit im Besitz des Beamten sind, auf der Seite der erstmaligen Eintragung ausgetragen und entsprechend Nummer 7.36 neu vorgetragen werden.

7.38 Die Abrechnung der eingezahlten Verwarnungsgelder hat stets auf dem Blatt zu erfolgen, auf dem der Verwarnungsblock eingetragen ist. Bei der Abrechnung ist in der Spalte „DM“ das Gesamtist zu bilden. Diese Summe muß mit der sich aus den Abrechnungsspalten ergebenden Gesamtsumme übereinstimmen.

7.4 Abrechnung bei der Kasse

7.41 Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder mindestens zweimal wöchentlich (möglichst dienstags und freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem anderen Geldinstitut ein, bei dem die zuständige Kasse ein Konto unterhält. Bei Dienststellen mit einem Verwarnungsgeldaufkommen bis zu 300,— DM je Woche genügt es, wenn einmal wöchentlich eingezahlt wird.

7.42 Bei Einzahlung der Verwarnungsgelder bei der Kasse ist auf dem Einzahlungsschein für die Kasse bzw. der Quittung der Kasse zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag nach den Beträgen auf den einzelnen Blättern des Abrechnungsbuches zusammensetzt.

Die von den Kassen erhaltenen Quittungen sind zu numerieren und auf den einzelnen Blättern unter dem abgeführten Betrag zu vermerken.

7.43 Die Verwaltung erteilt der Kasse über den vorher mit ihr abgestimmten Betrag der eingegangenen Verwarnungsgelder (bar oder im Überweisungswege) die erforderliche Annahmeanordnung. Die Zeitabstände sind mit der Kasse zu vereinbaren. Erforderliche Einzelheiten sind mit der Kasse abzustimmen.

7.5 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen

7.51 Verbrauchte Verwarnungsblocks, die wegen verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Vordrucke nicht vollständig abgerechnet werden konnten, die Nachweisungen der Kassen über überwiesene Verwarnungsbeträge, die Einzahlungsquittungen der Kassen und Geldinstitute, die Abrechnungsbücher und die für die Abrechnung der Verwarnungsgelder erstellten Nachweisungen, Listen und sonstigen Unterlagen sind fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Bücher mit den dazu gehörenden Blocks und sonstigen Unterlagen abgeschlossen und die letzten Eintragungen vorgenommen worden sind, aufzubewahren.

7.52 Verwarnungsblocks, die vollständig gegen Geld abgerechnet worden sind, sind zu sammeln und bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof oder bei überlassener Rechnungsprüfung gemäß § 93 Abs. 1 RHO durch die Verwaltungsbehörde (Rechnungsamt) aufzubewahren. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind die Blocks vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung freizugeben. Auf die Aufbewahrung der erledigten Durchschriften der Zahlkartenabschnitte kann verzichtet werden.

- 7.53 Die nach Ablauf von fünf Jahren zur Vernichtung bestimmten Bücher und Unterlagen sind dem zuständigen Regierungspräsidenten zuzuleiten, der gemäß §§ 14 und 15 des RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1957 (SMBL. NW. 632) das Weitere veranlaßt.
- 7.54 Die Behördenleiter treffen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2, 3, 4, 5 und 13 des genannten Erlasses Anordnungen über die Aufbewahrung der Bücher und Unterlagen während der Dienststunden, nach Dienstsclluß und nach dem Jahresabschluß. Sie regeln die vorübergehende Herausgabe von Büchern usw. aus Kassenräumen sowie die Aussonderung von Unterlagen, für die die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.
- 7.6 Prüfung durch Dienststellenleiter und Rechnungsamt
Die ordnungsmäßige Handhabung vorstehender Bestimmungen ist durch den Dienststellenleiter durch regelmäßige und unvermutete Kontrollen sicherzustellen und auf dem betreffenden Blatt des Abrechnungsbuches aktenkundig zu machen. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt. Das Rechnungsamt der Bezirksregierungen trifft entsprechende Anordnungen.

Anlager. 8 Verwarnungsvordruck — Anl. 3 a und 3 b — (Zahl-
3a und 3b karte)

- 8.1 Beschaffung und Ausgestaltung des Vordrucks
- 8.11 Die Zahlkartenblocks sind von den Polizeibehörden selbst zu beschaffen. Die Führung eines Nachweises hierüber ist nicht erforderlich.
- 8.12 Die Vordrucke sind mit der Postschecknummer der zuständigen Kasse zu versehen und durchzunummerieren. Dabei kann durch die Anfangsziffer eine Untergliederung nach den Dienststellen vorgenommen werden, denen die Kontrolle des Zahlungseinganges obliegt.
- Die Numerierung stellt sicher, daß beim Rücklauf der Zahlkartenabschnitte Irrtümer vermieden wer-

den; gleichzeitig wird die Verteilung der Durchschriften für die Überwachung des Geldeingangs erleichtert.

- 8.13 In dem Zahlkartenblock befindet sich unter dem Empfängerabschnitt ein weiterer perforierter Abschnitt, der im Durchschreibeverfahren mit ausgefüllt wird. Zur Erleichterung der Ausfüllung des Zahlkartenvordrucks sollten dieser und der dazu gehörende gesonderte Empfängerabschnitt möglichst in NRK-Papier hergestellt werden. Die Durchschrift des Empfängerabschnitts (Stammabschnitt), die die gleiche Nummer wie die Zahlkarte hat, dient zur Überwachung der Einzahlung.
- 8.2 Überwachung des Zahlungseingangs
- 8.21 Nach Beendigung des Dienstes trennt der Beamte die perforierten Durchschriften aus dem Zahlkartenblock und übergibt sie dem Wachhabenden zur Weiterleitung an den Beamten, der die Ausgabe und Verrechnung der Verwarnungsblocks kontrolliert.
- 8.22 Nach Eingang des Verwarnungsbetrages benachrichtigt die Kasse in einfacher Form — unterteilt nach Dienststellen — die Polizeibehörde über den Eingang des Verwarnungsgeldes. Die Benachrichtigung muß enthalten: die Nr. der Dienststelle, die Nr. des Verwarnungsscheines und den eingezahlten Betrag. Die Angabe des Namens des Einzahlers ist nur erforderlich, wenn die Nr. der Polizeidienststelle oder die des Verwarnungsscheines aus dem Einzahlungsabschnitt nicht zweifelsfrei zu erkennen sind. Die Polizeibehörde leitet die Benachrichtigung durch die Abteilung S an die zuständige Dienststelle zur Auswertung und zum endgültigen Verbleib.
- Die Durchschriften der Zahlkartenabschnitte dienen nach Eingang des Verwarnungsgeldes der statistischen Erfassung der Verwarnungen für Formular „TAT 1“.
9. Der RdErl. v. 10. 6. 1969 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Anlage 1

I. Verstöße gegen die StVO

1.	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2)		
1.1.	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	§ 18 Abs. 8	
1.1.1.	ohne Verkehrsbehinderung		10 DM
1.1.2.	mit Verkehrsbehinderung		20 DM
1.2.	auf sonstigen Straßen	§ 12 Abs. 1	
1.2.1.	ohne Verkehrsbehinderung		5 DM
1.2.2.	mit Verkehrsbehinderung		10 DM
2.	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“	§ 12 Abs. 4	10 DM
3.	Verbotenes Parken auf Gehwegen	§ 12 Abs. 4	
3.1.	ohne Verkehrsbehinderung		5 DM
3.2.	mit Verkehrsbehinderung		10 DM
4.	Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe		
4.1.	bis zu 60 Minuten		5 DM
4.2.	um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden		10 DM
5.	Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten	§ 12 Abs. 4	20 DM
6.	Verbotenes Parken in anderen Fällen — als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in den Nummern 3 bis 5 — bis zu 3 Stunden	§ 12 Abs. 1, 3, 4	
6.1.	ohne Verkehrsbehinderung		10 DM
6.2.	mit Verkehrsbehinderung		20 DM
7.	Nichtbeachten des Gebots, platzsparend zu halten oder zu parken	§ 12 Abs. 5	5 DM
8.	Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen	§ 14 Abs. 2	5 DM
9.	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	§ 2 Abs. 1, 2	20 DM
10.	Behindern von		
10.1.	Schienenfahrzeugen	§ 2 Abs. 3. § 9 Abs. 1 Satz 3 § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2	10 DM
10.2.	abfahrenden Linienomnibussen	§ 20 Abs. 2	10 DM
11.	Verkehrsbehinderndes Langsamfahren	§ 3 Abs. 2	10 DM
12.	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	§ 3 Abs. 3 § 18 Abs. 5 § 41 (Zeichen 274)	
12.1.	um nicht mehr als 10 km/h		10 DM
12.2.	um mehr als 10 bis zu 15 km/h		20 DM
13.	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung anderer	§ 7	10 DM
14.	Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	§ 9	10 DM
15.	Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einführung bei Verkehrsstockung	§ 11 Abs. 1	10 DM
16.	Mißbrauch	§ 16	
16.1.	der Warnblinkanlage		10 DM
16.2.	sonstiger Warnzeichen		5 DM
17.	Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 6 Satz 2 § 7 Satz 3 § 9 Abs. 1 Satz 1 § 10 Satz 2 § 42 Abs. 2 Satz 9	10 DM
18.	Fahren nur mit Standlicht	§ 17 Abs. 2 Satz 1	10 DM
19.	Nichtabblenden	§ 17 Abs. 2 Satz 2 § 19 Abs. 7 § 17 Abs. 3	20 DM
20.	Mißbräuchliches Benutzen von		
20.1.	Nebelschlußleuchten		20 DM
20.2.	Nebelscheinwerfern		10 DM
21.	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§ 22 Abs. 1	20 DM
22.	Unvorschriftsmäßiges Kenntlichmachen der Ladung	§ 22 Abs. 4 Satz 3—5, Abs. 5 Satz 1	20 DM
23.	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwegen ohne Gefährdung von Fußgängern	§ 26 Abs. 3	20 DM

24.	Verbotenes Lärmen bei der Benutzung von Fahrzeugen	§ 30 Abs. 1	10 DM
25.	Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206)	§ 41	10 DM
26.	Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt	§ 41	10 DM
27.	Nichtbeachten des Zeichens 220 „Einbahnstraße“	§ 41	20 DM
28.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), nach Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder nach Zeichen 253 (für Lastkraftwagen)	§ 41	10 DM
29.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt)	§ 41	20 DM
30.	Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298	§ 41	10 DM
31.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge).	§ 42 Abs. 6 Nr. 1. Buchstabe d Satz 3 (Zeichen 340)	20 DM

II. Verstöße gegen die StVZO

1.	Nichtmitführen von Ausweispapieren	§§ 4 Abs. 2, 15d Abs. 2 §§ 18 Abs. 5, 24, 29e Abs. 2	5 DM
2.	Verstoß gegen Meldepflichten	§ 27	10 DM
3.	Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten	§ 28 Abs. 4	10 DM
4.	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	§ 29	20 DM
5.	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10%	§§ 34, 42	20 DM
6.	Fehlende Angabe der zulässigen Lasten und Gewichte	§ 34 Abs. 4	2 DM
7.	Mangelhafte Scheibenwischer	§ 40 Abs. 2	2 DM
8.	Fehlende Unterlegkeile	§ 41 Abs. 14	10 DM
9.	Übermäßige Abgas- oder Geräuscentwicklung	§§ 47, 49	20 DM
10.	Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§§ 49a–54, 60 Abs. 4, 66a	10 DM
11.	Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtung zur Sicherung lieggebliebener Fahrzeuge	§ 53a	10 DM
12.	Unvorschriftsmäßige Schallzeichenvorrichtung	§ 55	5 DM
13.	Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	§ 56	10 DM
14.	Fehlender oder mangelhafter Fahrtschreiber einschließlich des Schaublatts	§ 57a	20 DM
15.	Fehlendes Geschwindigkeitsschild	§ 58	2 DM
16.	Mangelhaftes Kennzeichen	§§ 60, 60a	10 DM

III. Verstöße gegen die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)

1.	Nichtmitführung von Ausweispapieren	§§ 1, 4, 10	5 DM
2.	Fehlendes Nationalitätszeichen	§ 2	5 DM

Anlage 2

000000

(100)

Datum:

Verstoß gegen die §§

Sachschaden (Unfall A*)

*) Nur ausfüllen bei Ordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolge

20,— DM

10,— DM

000000

20,— DM

5,— DM

000000

10,— DM

2,— DM

000000

5,— DM

2,— DM

Verwarnung

Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten Ordnungswidrigkeit auf Grund der §§ 56–58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verwarnt worden.

Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung für das **rechts** zuoberst angegebene Verwarnungsgeld.

....., den 19.....
(Datum)

(100)

.....
(Unterschrift des Polizeibeamten)

000000

Text auf der Rückseite des Einlieferungsscheins der Zahlkarte:

Wegen der oben näher bezeichneten Zuwiderhandlung sollen Sie zur Vermeidung einer Anzeige verwahrt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Um Ihnen weitere Mühen zu ersparen, können Sie Ihr Einverständnis dadurch erklären, daß Sie mit dieser Zahlkarte (bitte nur diesen Zahlungsweg wählen)

das Verwarnungsgeld von DM

unverzüglich einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam. Geht der Betrag innerhalb von 7 Tagen nicht ein, so gilt Ihr Einverständnis als verweigert. Sie müssen dann mit einer Anzeige rechnen. Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt.

.....
Dienststelle

Nr. der Zahlkarte

Auf Anordnung

....., den 197.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Beamten)

Text auf der Rückseite des Empfängerabschnitts der Zahlkarte:

Zeit: 197..... Uhr

Ordnungswidrigkeit:

Ort:

Pkw/Lkw/Krad — Kennz.:

(Siegel)

Auf Anordnung

Verwarnungsgeld DM

.....
(Name/Dienststelle)

Anlage 3b

Text auf der Durchschrift des Empfängerabschnitts:

Zeit: 197 Uhr

Ordnungswidrigkeit:

Ort:

Pkw/Lkw/Krad — Kennz.:

(Siegel)

Auf Anordnung

Verwarnungsgeld DM

.....
(Name/Dienststelle).....
(Name, bei Frauen auch Geburtsname).....
(Vorname).....
(Beruf).....
(Geburts-tag).....
(Geburtsort-Kreis).....
(Staatsangehörigkeit).....
(Postleitzahl, Wohnort).....
(Straße, Hausnummer).....
(Führerschein-Klasse).....
(ausgestellt am).....
(durch).....
(Erweiterungen).....
(Anschrift des ges. Vertreters)

Nr.:

Anlage 4 (Vorderseiten)

Dienststelle

Aktenzeichen

Ort

Datum

Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen*)

Eilsache

Herrn / Frau / Fräulein	
Vornamen:	
Familienname:	
geborene:	

Geburtstag:
 Geburtsort:
 Kreis/Land:
 Beruf:

Geschlecht

M = 1
W = 2
☐
Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2
☐

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer/
 Kraftfahrzeughalter*)

Ihnen wird zur Last gelegt,

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh. *)/.....

Fabrikat: Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger*)/.....

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verl. Vorschr. §§

--	--

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐

Wegen der oben bezeichneten Tat werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnt (§§ 56, 57 OWiG). Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sind Sie mit der Verwarnung einverstanden, so überweisen Sie bitte **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) das Verwarnungsgeld in Höhe von

..... DM unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto Nr. Postscheckamt

der
 Mit der fristgerechten Zahlung wird die Verwarnung wirksam; die Tat kann dann nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Kommen Sie nicht selbst als Verantwortlicher in Betracht, so geben Sie bitte die Verwarnung umgehend an den für die Ordnungswidrigkeit Verantwortlichen weiter. Die Verwarnung richtet sich dann an diesen.

Sollten Sie mit dieser Verwarnung nicht einverstanden sein, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden, die dann das Bußgeldverfahren einleitet.

Falls innerhalb der angegebenen Frist weder das Verwarnungsgeld überwiesen noch eine Erklärung abgegeben wird, wird davon ausgegangen, daß Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind und auch von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen dann damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Hochachtungsvoll
 Im Auftrage

*) Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zur Polizei zu ersparen, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden. Sollten nicht Sie, sondern ein anderer als Fahrer oder sonst Verantwortlicher in Betracht kommen, wollen Sie bitte veranlassen, daß dieser die erbetenen Erklärungen fristgerecht abgibt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitten wir unter Frage 3b die Hinderungsgründe und die Anschrift des Verantwortlichen einzutragen. Sollte innerhalb der gesetzten Frist hier keine Antwort eingehen, wird davon ausgegangen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

Hochachtungsvoll

im Auftrage

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt**1. Angaben zur Person des Betroffenen:**

Zuname,
bei Frauen auch Geburtsname:

Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen)

Beruf:

Postleitzahl, Wohnort, Kreis:

Straße und Hausnummer: Fernspr.:

Geburtstag, Geburtsort, Kreis:

Bei Personen bis zum 21. Lebensjahr:

genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts-
verhältnisses und der Anschrift des gesetzl. Ver-
treters (Eltern, Vormund):

2. Angaben zum Führerschein:

Führerschein Klasse ausgestellt am durch

erweitert am auf Klasse durch Straßenverkehrsbehörde

besonderer Ausweis zum Führen von Omnibus/Taxi/Mietwagen*) Straßenverkehrsbehörde

ausgestellt am durch Straßenverkehrsbehörde

3. Angaben zur Sache: Es steht Ihnen (oder dem betroffenen Fahrer) frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache zu erklären. Wenn Sie (oder der betroffene Fahrer) sich nicht zur Sache erklären wollen, wird gebeten, dies unter Rückgabe des im übrigen ausgefüllten Anhörungsbogens innerhalb einer Woche mitzuteilen. Zur Angabe der Personalien sind Sie (oder der betroffene Fahrer) in jedem Falle verpflichtet; die Verweigerung der Angaben oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht (§ 360 Abs. 1 Nr. 8 Strafgesetzbuch).

a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? ja/nein*)

b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.

Bitte zurückzusenden an:

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

20510

Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1971 — IV A 2 — 271

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Schwerpunktbildung
- 1.2 Anzeigenbearbeitung

2 Verkehrsordnungswidrigkeit und Straftat

3 Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Unfallfolge

- 3.1 Verfolgungsbehörde
- 3.2 Opportunitätsprinzip
- 3.3 Anzeigenvordruck
- 3.4 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
- 3.5 Anhörung in sonstigen Fällen
- 3.6 Vernehmung von Zeugen
- 3.7 Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt
- 3.8 Einstellung des Verfahrens
- 3.9 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde
- 3.10 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- 3.11 Anzeigen bei bestimmten Personengruppen

4 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

5 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsstraftaten

- 5.1 Anzeigenformular
- 5.2 Vernehmung des Beschuldigten
- 5.3 Vernehmung von Zeugen
- 5.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

6 Vordruckbeschaffung

1 Allgemeine Grundsätze

Die Verkehrssicherheit hängt wesentlich davon ab, wie die Polizei Verkehrsverstöße behandelt. Das wichtigste Ziel ist die Unfallverhütung. Damit dieses Ziel angesichts der gegenwärtigen Verkehrssituation und der voraussehbaren Entwicklung des Verkehrs erreicht wird, sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1.1 Schwerpunktbildung

- 1.1.1 Die Polizei hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Verfolgung der Verstöße zu legen, die erfahrungsgemäß immer wieder zu Unfällen führen. Nur wenn es gelingt, diese „unfallträchtigen“ Verstöße des fließenden Verkehrs wirksam zu erfassen, bevor es zu einem Unfall kommt, wird die Polizei den von ihr erwarteten Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

Zu den Verstößen gehören insbesondere: Trunkenheit im Verkehr, Nichtbeachtung des Rotlichts und der Vorfahrt, falsches Verhalten bei Überholvorgängen, unangemessene Geschwindigkeit, nicht Rechtsfahren an unübersichtlichen Stellen, falsches Abbiegen oder Wenden.

- 1.1.2 Zur gezielten Erfassung der unfallträchtigen Verstöße können Zivilstreifen eingesetzt werden, zu denen nur besonders geeignete Beamte einzuteilen sind. Vor dem Einsatz von Zivilstreifen ist die Bevölkerung zu unterrichten.

1.2 Anzeigenbearbeitung

- 1.2.1 Handelt es sich bei den Verkehrsverstößen um Straftaten (§§ 315c, 316 StGB), so ist Vergehens-

anzeige zu erstatten (vgl. Nummer 5). Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kommt eine Anzeige grundsätzlich nur bei grob verkehrswidrigem oder rücksichtslosem Verhalten oder bei solchen Verstößen in Betracht, die ihrer Natur nach andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährden können (vgl. Nummer 3.22 des RdErl. v. 25. 11. 1971 — SMBl. NW. 20510 —).

- 1.2.2 Anzeigen wegen Verkehrsverstößen müssen so einfach und schnell wie möglich bearbeitet werden. Jeder unnötige Aufwand ist zu vermeiden, denn ein verzögerter Verfahrensablauf führt nicht nur zu unnötigen Belastungen der Polizei und der Betroffenen, sondern beeinträchtigt auch die verkehrserzieherische Wirkung der polizeilichen Maßnahmen. Die Umwandlung der Verkehrsübertretungen in Ordnungswidrigkeiten durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz — EGOWiG — vom 24. Mai 1968 (BGBl. 1 S. 503) hat diesem Ziel Rechnung getragen. Zweck dieser Neuregelung war neben der weitgehenden Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts die rasche und möglichst gleichmäßige Ahndung der Vielzahl der Verkehrsverstöße in einem einfachen und modernen Verfahren.

2 Verkehrsordnungswidrigkeit und Strafrecht

Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 StVG erlassen sind, insbesondere also gegen die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung, und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund dieser Rechtsverordnungen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StVG).

Für die Entscheidung, ob eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vorliegt, kommt es darauf an, ob das Gesetz eine Geldbuße oder eine Strafe androht.

3 Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Unfallfolge

3.1 Verfolgungsbehörde

Die Polizei ist — über ihre Aufgabe als Ermittlungsorgan (§ 53 OWiG) hinaus — eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörde, solange sie die Sache nicht an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat (vgl. § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 10. Dezember 1968 — GV. NW. S. 431 — geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1971 — GV. NW. S. 334 —). Als Verfolgungsbehörde hat die Polizei, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 46 OWiG).

3.2 Opportunitätsprinzip

- 3.2.1 Die Polizei hat nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen (§ 53 Satz 1 OWiG). Sie hat dabei insbesondere zu prüfen, ob

- a) von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden kann,
- b) eine Verwarnung zur Ahndung der Zuwiderhandlung ausreicht.
- c) eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten ist.

- 3.2.2 Von der Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit kann die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen dann absehen,

- a) wenn die Tat unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an einer Ahndung besteht, so daß eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend erscheint (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG) oder
- b) wenn bereits vor Aufnahme von Ermittlungen, insbesondere vor einer schriftlichen Anhörung des Betroffenen, ersichtlich ist, daß ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des

Täters nicht möglich ist, oder daß der mit Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu der Bedeutung der Tat stehen würde.

- 3.23 Richtlinien über die Zulässigkeit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, über die Höhe des Verwarnungsgeldes und das Verwarnungsverfahren enthält der RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBl. NW. 20510).

3.3 Anzeigenvordruck

age 1

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ (Anlage 1) zu verwenden. Der Vordrucksatz enthält folgende einzelne Formulare:

- Ordnungswidrigkeiten-Anzeige — Urschrift für Bußgeldbehörde — (gelb)
- Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt (weiß)
- Bußgeldbescheid — Ausfertigung — (rosa)
- Bußgeldbescheid — Urschrift — (altgold)
- Ordnungswidrigkeiten-Anzeige — Durchschrift für die Polizei — (grün)
- Anhörungsbogen/Schriftliche Verwarnung (blau)

3.4 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

- 3.41 Dem Betroffenen ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Es dient der Verkehrserziehung, wenn der Betroffene unmittelbar im Zusammenhang mit dem Verkehrsverstoß angehalten und auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird. Die Anhörung an Ort und Stelle beschleunigt ferner das Verfahren, da die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.
- 3.42 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).
- 3.43 Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen oder auf besonderem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich.
- 3.44 Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB verpflichtet.
- 3.45 Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, so ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Nach Möglichkeit soll ihm ein Anhörungsbogen mit der Aufforderung mitgegeben werden. Diesen ausgefüllt innerhalb einer Woche der angegebenen Polizeidienststelle zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, so ist das zu vermerken. Das Anhörungsverfahren gilt dann als abgeschlossen.
- ### 3.5 Anhörung in sonstigen Fällen
- 3.51 Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden (z. B. bei Anzeigen durch Dritte, bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch stationäre Verkehrsüberwachungskameras festgestellt werden), so ist ihm schriftlich Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Woche auf dem (blauen) Anhörungsbogen schriftlich zu äußern.
- 3.52 Muß der Halter zuvor ermittelt werden, so ist die Zulassungsstelle um entsprechende Angaben zu bitten. Das geschieht in der Regel durch Postkarte mit Rückantwortkarte, soweit nicht eine fernmündliche Rückfrage möglich ist. Bei Zweiradfahrzeugen mit Versicherungskennzeichen ist der Halter über

das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 29 f. Abs. 2 StVZO) oder die Versicherung zu ermitteln. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann Auskünfte nur auf Grund des Versicherungskennzeichens erteilen. Dabei ist das Verkehrsjahr möglichst mit anzugeben.

- 3.53 Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, so ist ohne weitere Anhörung die Anzeige fertigzustellen, sofern der Halter eine natürliche Person ist.

Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ohne daß dieser erkennbar Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat, so ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig, so sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, so gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

- 3.54 Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, so ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

3.6 Vernehmung von Zeugen

- 3.61 Stellt ein Polizeibeamter eine Verkehrsordnungswidrigkeit fest, so wird in aller Regel sein Zeugnis genügen. Bei Anzeige durch Dritte ergibt sich die Aussage in der Regel aus der Anzeige. In diesen Fällen ist eine Zeugenvernehmung nicht geboten.
- 3.62 Sind ausnahmsweise Zeugen zu vernehmen, so hat dies grundsätzlich schriftlich zu geschehen. Der Vernehmungsbogen (Muster Anlage 2) ist dem Zeugen mit einem Freiumschlag zuzusenden. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Über sie entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

Anlage 2

3.7 Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt

Vor Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde ist durch die anzeigende Polizeidienststelle die Auskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt auf Vordruck N einzuholen.

3.8 Einstellung des Verfahrens

- 3.81 Die Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 OWiG) ist geboten, wenn
- nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint.
 - der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde.
 - nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung geboten oder gerechtfertigt erscheint oder
 - die Tat verjährt ist.
- 3.82 Eine Einstellung nach Buchst. c) kommt im Interesse der Verkehrssicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um Hauptunfallursachen handelt (vgl. Nr. 3.222 des RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBl. NW. 20510)).
- 3.83 Muß das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann (Buchst. a), so ist zu prüfen, ob bei der Straßenverkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 31a StVZO).
- 3.84 Die Einstellung ist auf dem Formblatt Ordnungswidrigkeiten-Anzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen.
- 3.85 Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu

setzen (§ 46 Abs. 1 i. Verb. m. § 170 Abs. 2 StPO, § 50 Abs. 1 OWiG). Außerdem soll der gesetzliche Vertreter Minderjähriger verständigt werden (§ 67 Abs. 2 JGG).

- 3.86 Über die Einstellung entscheiden bei den Schutzbezirken, den Polizeistationen, den Verkehrsdiensten, den Autobahn- und Verkehrsüberwachungsstationen die Dienststellenleiter oder besonders beauftragte Polizeibeamte des gehobenen oder höheren Dienstes.

3.9 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

- 3.91 Rechtfertigt die Anzeige nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen den Erlass eines Bußgeldbescheides, so füllt der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter den Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung des Bußgeldkatalogs (Anlage 3) aus und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde.

- 3.92 Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens sind die Anzeigen unmittelbar von den Schutzbezirken, den Polizeistationen und den Verkehrsdiensten an die Bußgeldbehörde weiterzuleiten. Bei den Landespolizeibehörden ist das Sache der Polizei-autobahnstationen und der Verkehrsüberwachungsstationen.

- 3.93 Alle Anzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind der für den Tat- oder Entdeckungsort zuständigen Bußgeldbehörde zu übersenden.

3.10 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Verkehrsordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, so gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat die eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.11 Anzeigen bei bestimmten Personengruppen

- 3.1.11 **Kinder** (§ 1 Abs. 3 JGG) können nicht ordnungswidrig handeln (§ 7 Abs. 1 OWiG). Eine Anzeige kommt daher nicht in Betracht. Auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist zu achten (§ 32 OWiG).

- 3.1.12 **Jugendliche** (§ 1 Abs. 2 JGG) können angezeigt werden, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrechte ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 7 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. Verb. m. § 3 Satz 1 JGG). Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzungen vorliegen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen. Auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist zu achten (§ 32 OWiG).

- 3.1.13 **Heranwachsende** (§ 1 Abs. 2 JGG) sind wie Erwachsene zu behandeln.

- 3.1.14 Bei **Ausländern** sind § 132 StPO (Sicherheitsleistung) und die besonderen Weisungen hierzu zu beachten.

- 3.1.15 Anzeigen gegen Mitglieder der **Stationierungsstreitkräfte**, des zivilen Gefolges und deren Angehörige sind nach Feststellung der Personalien (Dienst-Nummer, Rang, Name, Einheit, Feldpostnummer) ohne weitere Ermittlungen unverzüglich der Bußgeldbehörde zu übersenden.

Verkehrsordnungswidrigkeiten von Mitgliedern der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen sind wie Zuwiderhandlungen deutscher Verkehrsteilnehmer zu behandeln. Bei den Angaben zur Person ist auch die Sozialversicherungsnummer festzustellen.

Kann der Betroffene nicht an Ort und Stelle gehört werden, ist der Anhörungsbogen der Verbindungsstelle der amerikanischen Streitkräfte zur Weiterleitung zu übersenden. Ausgenommen von der Regelung sind die Führer von Dienstkraftfahrzeugen. Anzeigen gegen diese Personen sind der Verbindungsstelle unmittelbar zuzuleiten.

- 3.1.16 Gegen **Exterritoriale** und andere nach den §§ 18, 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Personen sind auch bei Verkehrsordnungswidrigkeiten Verfolgungsmaßnahmen unzulässig.

Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten.

Im übrigen wird auf die besonderen Richtlinien verwiesen.

- 3.1.17 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei **Abgeordneten** keinen Beschränkungen.

4 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge ist nach dem RdErl. v. 27. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510) zu verfahren.

5 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsstraftaten

5.1 Anzeigenformular

Für Vergehensanzeigen ist das Anzeigenformular (Anlage 4) zu verwenden.

5.2 Vernehmung des Beschuldigten

Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen können in vielen Fällen als einfache Sachen im Sinne von § 163a Abs. 1 Satz 2 StPO angesehen werden. Es genügt dann, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Von dieser Möglichkeit ist im Interesse der Verfahrensvereinfachung soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Muster Anlage 5) entweder an Ort und Stelle auszuhändigen oder mit dem Anschreiben (Muster Anlage 5 a) zuzuschicken mit der Bitte, sich binnen einer Woche zu äußern. Geht die Äußerung nicht binnen zwei Wochen ein, so ist die Anzeige mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs vorher zu ermitteln. Eine Vernehmung zu Protokoll sollte auch bei Verkehrsvergehen die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen und bei Ausländern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Muster Anlage 5) zu benutzen.

5.3 Vernehmung von Zeugen

Zeugen sind auch bei Verkehrsvergehen grundsätzlich schriftlich zu vernehmen (Muster Anlage 2). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, so sind sie vorzuladen. Ggf. ist die Vernehmung durch den Richter zu veranlassen.

5.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Auf Schlußberichte ist bei Verkehrsvergehen zu verzichten.

6 Vordruckbeschaffung

Die Vordrucke — Anlagen 1, 2, 4—5 a — werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehl-anzeige ist erforderlich.

- 7 Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- 8 Der RdErl. v. 11. 6. 1971 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Anlage 3

Anlage

Anlage

Anlage

Anlage

Anlage

Anlage
1, 2, 4

Anlage 1 (Vorderseite)
(Farbe gelb)

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

Aktenzeichen der Bußgeldstelle

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(für Bußgeldstelle)

Betroffener

Herrn / Frau / Fräulein

Vorname:

Familienname:

geborene:

Geburtsort:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht

M = 1
W = 2Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers*):

Führerschein Kl.: ausgest. am:

durch:

erweitert:

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am:

durch:

Der(m) Betroffenen wird zur Last gelegt,

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

..... als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh.*/).....

Fabrikat: Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger*)/.....

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verl. Vorschr.: §§

Bemerkungen/Tatfolge:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐

Besondere Umstände:

Gefährdung eines anderen ☐Schädigung eines anderen ☐Grob verkehrswidriges/rücksichtsloses*) ☐Verhalten ☐beharrl. Verletzung d. Pflichten eines ☐Kfz.-Führers ☐

Verwarnung in Höhe von DM

nicht angenommen/nicht gezahlt*) ☐ 2 ☐ 5 ☐ 10 ☐ 20

Anhörungsbogen/

schriftliche Verwarnung*) versandt am:

Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigenden Beamten

Vorschlag:

a) Geldbuße DM

b) Fahrverbot auf Monate, ausgen. Kl.

Einstellung des Verfahrens ☐

Grund:

....., den

Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

*) Nichtzutreffendes streichen

Vollständige Anschrift der Zeugen/Anzeigeersteller*):

Vfg. der Bußgeldstelle:

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

2. Geldbuße DM

3. Fahrverbot Monat(e) zur Post am

4. Kosten trägt der Betroffene

a) Gebühr DM

b) Auslagen der Bußgeldstelle DM

c) Auslagen d. Polizeidienststelle DM

Gesamtbetrag DM

....., den

Unterschrift

Einschreiben
Nr.

Verfügung

1. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig;
2. Nachricht an Kraftfahrt-Bundesamt nach Vordruck;
3. Geldbuße und Kosten bezahlt —
4. z. d. Akten am — (Raten)

Im Auftrage

Anlage 1
(Farbe weiß)Vom KBA
auszufüllen

Aktenzeichen der Verw. Beh.

Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt

--

Betroffener

Herrn / Frau / Fräulein

Vornamen:

Familiennamen:

geborene:

Geburtstag:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht

M = 1
W = 2

--

Jugendlicher
Heranwachsender = 1
= 2

--

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers*):

Führerschein Kl.: ausgest. am: Tilgung

durch:

erweitert:

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am:

durch:

Der / Die Betroffene hat

Fristende

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh.*)/.....

Fabrikat: Kennz.: Blatt:

als Radfahrer/Fußgänger*)/.....

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen:

verl. Vorschr. §§

--	--

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐

Besondere Umstände:

Gefährdung eines anderen ☐ 1Schädigung eines anderen ☐ 2Grob verkehrswidriges/rücksichtsloses*)
Verhalten ☐ 3beharrl. Verletzung d. Pflichten eines
Kfz.-Führers ☐ 4Verwarnung in Höhe von DM ☐ 2 5 10 20

nicht angenommen/nicht gezahlt*)

Vfg. der Verw. Beh.

Geldbuße DM

Fahrverbot Monat(e)

An das

Kraftfahrt-Bundesamt

239 Flensburg

Dienststempel

Der Bußgeldbescheid

vom ist rechtskräftig

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1 (Vorderseite)
(Farbe rosa)

Aktenzeichen

Bußgeldbescheid

(Ausfertigung)

(Bei allen Zahlungen und
Zuschriften unbedingt angeben!)Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers*):

Herrn / Frau / Fräulein

Vornamen:

Familienname:

geborene:

Geburtstag:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht

M = 1
W = 2☐Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2☐

Führerschein Kl.: ausgest. am:

durch:

erweitert:

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am:

durch:

Ihnen wird zur Last gelegt,am
Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

..... als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh.*)/.....

Fabrikat: Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger*)/.....

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verl. Vorschr. §§

--	--

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐**Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie**

1. eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 13 OWiG) in Höhe von
2. ein **Fahrverbot** angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)



..... Monat(en)

DM

a) Gebühr

DM

b) Auslagen der Bußgeldstelle

DM

c) Auslagen der Polizei

DM

zu zahlender Gesamtbetrag

DM

Rechtsbehelfsbelehrung,**Hinweise für den Fall des Fahrverbots und Zahlungsaufforderung siehe Rückseite!**

Anlage 1 (Rückseite)
(Farbe rosa)**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb einer Woche** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Verwaltungsbehörde **Einspruch** einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf eingeht.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots :

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein noch nicht abliefern. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde übersenden oder abliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie entgegen dem wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar.

Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung :

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerläßlich. Ohne Angabe des Aktenzeichens können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht oder bearbeitet werden.

....., den

.....
(Unterschrift)

Aktenzeichen

Bußgeldbescheid

(Urschrift)

(Bei allen Zahlungen und
Zuschriften unbedingt angeben!)Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers*):

Herrn / Frau / Fräulein

Vornamen:

Familiennamen:

geborene:

Geburtstag:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht

M = 1
W = 2☐Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2☐

Führerschein Kl.: ausgest. am:

durch:

erweitert:

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am:

durch:

Ihnen wird zur Last gelegt,

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

..... als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh. *)/.....

Fabrikat: Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger*)/.....

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verl. Vorschr. §§

--	--

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐**Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie**

1. eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 13 OWiG) in Höhe von
2. ein **Fahrverbot** angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von Monat(en)
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)



- DM
- a) Gebühr DM
- b) Auslagen der Bußgeldstelle DM
- c) Auslagen der Polizei DM
- zu zahlender Gesamtbetrag** DM

Rechtsbehelfsbelehrung,**Hinweise für den Fall des Fahrverbots und Zahlungsaufforderung siehe Rückseite!**

Anlage 1 (Rückseite)
(Farbe altgold)**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb einer Woche** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Verwaltungsbehörde **Einspruch** einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf eingeht.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots:

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein noch nicht abliefern. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde übersenden oder abliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie entgegen dem wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar.

Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerläßlich. Ohne Angabe des Aktenzeichens können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht oder bearbeitet werden.

Vfg.

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1. Bescheid zustellen an: | Betroffenen | ☐ |
| (Einschreiben) | Verteidiger | ☐ |
| 2. formlose Nachricht an: | gesetzl. Vertreter . . . | ☐ |
| | Betroffenen ☐ Verteidiger | ☐ |
| 3. Bei Fahrverbot: nach Rechtskraft Benachrichtigung der Führerscheinstelle des Wohnorts des Betroffenen: | | ☐ |
| 4. Einstellung des Verfahrens, weil | | |
| Tatbeweis nicht möglich | | ☐ |
| Täterfeststellung nicht möglich | | ☐ |
| Tat verjährt | | ☐ |
| weitere Verfolgung nicht angebracht | | ☐ |
| | | ☐ |
| 5. Verständigung von Verfahrenseinstellung an: | | |
| Betroffenen | ☐ gesetzl. Vertreter . . . | ☐ |
| Verteidiger | ☐ Anzeigeerstatter . . . | ☐ |

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 1
(Farbe grün)

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

Aktenzeichen der Bußgeldstelle

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(Durchschrift für die Polizei)

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers*):**Betroffener**

Herrn / Frau / Fräulein

Vornamen:

Familienname:

geborene:

Führerschein Kl.:..... ausgest. am:

durch:

erweitert:

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am:

durch:

wird beschuldigt,am
Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

..... als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh.*)/.....

Fabrikat: Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger*)/.....

Geburtstag:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht

M = 1
W = 2☐Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2☐

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐

Besondere Umstände:

Gefährdung eines anderen ☐Schädigung eines anderen ☐Grob verkehrswidriges/rücksichtsloses*) Ver-
halten ☐beharrl. Verletzung d. Pflichten eines Kfz.-
Führers ☐Verwarnung in Höhe von DM
nicht angenommen/nicht gezahlt*)

2	5	10	20
---	---	----	----

Anhörung/
schriftliche Verwarnung*) versandt am:

Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigenden Beamten

Vorschlag:

a) Geldbuße DM

b) Fahrverbot auf Monate, ausgen. Kl.

Einstellung des Verfahrens ☐

Grund:

....., den

Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

*) Nichtzutreffendes streichen

Vollständige Anschrift der Zeugen/Anzeigerstatter*):

Raum für Vermerke des anzeigenden Pol.-Beamten:

Anlage 1 (Vorderseite)
(Farbe blau)

Dienststelle

Aktenzeichen

Ort

Datum

Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen*)**Eilsache**

Herrn / Frau / Fräulein

Vornamen:

Familiennamen:

geborene:

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer/
Kraftfahrzeughalter*)**Ihnen wird zur Last gelegt,**

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh.*/

Fabrikat: Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger*)/

Geburtsort:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht

M = 1

W = 2

Jugendlicher

= 1

Heranwachsender

= 2

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Name u. Wohnort von Zeugen:Foto ☐Radarmessung ☐

Wegen der oben bezeichneten Tat werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnet (§§ 56, 57 OWiG). Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sind Sie mit der Verwarnung einverstanden, so überweisen Sie bitte **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) das Verwarnungsgeld in Höhe von

DM unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto Nr. Postscheckamt

der Mit der fristgerechten Zahlung wird die Verwarnung wirksam; die Tat kann dann nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Kommen Sie nicht selbst als Verantwortlicher in Betracht, so geben Sie bitte die Verwarnung umgehend an den für die Ordnungswidrigkeit Verantwortlichen weiter. Die Verwarnung richtet sich dann an diesen.

Sollten Sie mit dieser Verwarnung nicht einverstanden sein, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden, die dann das Bußgeldverfahren einleitet.

Falls innerhalb der angegebenen Frist weder das Verwarnungsgeld überwiesen noch eine Erklärung abgegeben wird, wird davon ausgegangen, daß Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind und auch von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen dann damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Hochachtungsvoll
im AuftrageHochachtungsvoll
im Auftrage

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

*) Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zur Polizei zu ersparen, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden. Sollten nicht Sie, sondern ein anderer als Fahrer oder sonst Verantwortlicher in Betracht kommen, wollen Sie bitte veranlassen, daß dieser die erbetenen Erklärungen fristgerecht abgibt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitten wir unter Frage 3b die Hinderungsgründe und die Anschrift des Verantwortlichen einzutragen. Sollte innerhalb der gesetzten Frist hier keine Antwort eingehen, wird davon ausgegangen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt**1. Angaben zur Person des Betroffenen:**Zuname,
bei Frauen auch Geburtsname:Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen)

Beruf:

Postleitzahl, Wohnort, Kreis:

Straße und Hausnummer: Fernspr.:

Geburtstag, Geburtsort, Kreis:

Bei Personen bis zum 21. Lebensjahr:

genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts-

verhältnisses und der Anschrift des gesetzl.

Vertreters (Eltern, Vormund):

2. Angaben zum Führerschein:Führerschein Klasse ausgestellt am durch
Straßenverkehrsbehördeerweitert am auf Klasse durch
Straßenverkehrsbehörde

besonderer Ausweis zum Führen von Omnibus/Taxi/Mietwagen*)

ausgestellt am durch
Straßenverkehrsbehörde

3. Angaben zur Sache: Es steht Ihnen (oder dem betroffenen Fahrer) frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache zu erklären. Wenn Sie (oder der betroffene Fahrer) sich nicht zur Sache erklären wollen, wird gebeten, dies unter Rückgabe des im übrigen ausgefüllten Anhörungsbogens **innerhalb einer Woche** mitzuteilen. Zur Angabe der Personalien sind Sie (oder der betroffene Fahrer) in jedem Falle verpflichtet; die Verweigerung der Angaben oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht (§ 360 Abs. 1 Nr. 8 Strafgesetzbuch).

a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? a / nein*)

b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Für weitere Ausführungen, besonderes Blatt beifügen.**Bitte zurückzusenden an:**

*) Nichtzutreffendes streichen

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

(Polizeidienststelle)

, den
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Herrn

Frau

Fräulein

in

-Straße Nr.

Sehr geehrter/s Herr/Frau/Fräulein!

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am , Uhr in

Straße, bitte ich Sie, umseitige

Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen im beigelegten Freiumschlag bis zum zurückzusenden.

(Nähere Bezeichnung des Deliktes)

Beschuldigt wird:

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem — Betroffenen — Beschuldigten — verlobt sind,
- b) mit dem — Betroffenen — Beschuldigten — verheiratet sind oder verheiratet waren,
- c) mit dem — Betroffenen — Beschuldigten — in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Ihnen selbst oder einem der vorstehend unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Der Fragebogen wird überreicht, um Ihnen zeitraubende Gänge und Verdienstaussfälle — und ggf. richterliche Vernehmung — zu ersparen. Für die Erledigung sage ich Ihnen meinen besten Dank.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

(Name — Dienstgrad)

Zeugen-Fragebogen

I. Zur Person

Zuname: Vorname:

Alter: Jahre, Beruf:

(Wohnort – Straße – Nummer)

(Telefon)

Ich bin mit dem/der – Betroffenen – Beschuldigten – nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert:

Ich will – nicht – aussagen.
(Nichtzutreffendes streichen)

II. Zur Sache

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles? Ja – Nein
2. Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalles?
(möglichst genaue Bezeichnung Ihres Standortes)
3. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?
(Verhalten der Beteiligten vor der Tat, Zeichengebung, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtung, Straßenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse).

Hefttrand nicht beschreiben!

....., den 19.....
(Ort) (Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 3

Bußgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**I.**

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II sind Regelsätze. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25%, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen.
4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.

Die Dauer des Fahrverbots (1 bis 3 Monate) ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II auf das Doppelte.
5. Vor Erlass des Bußgeldbescheides ist eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen.

II.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
1.	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 Abs. 1, 2 StVO	80,—	
2.	Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 Abs. 1 19 Abs. 1 Satz 2 StVO	100,—	
3.	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als	3 Abs. 3 18 Abs. 5 41 (Zeichen 274) StVO		
3.1.	15 km/h		40,—	
3.2.	20 km/h		60,—	
3.3.	25 km/h		100,—	
3.4.	30 km/h		150,—	
3.5.	40 km/h		200,—	ja innerhalb geschlossener Ortschaften
3.6.	50 km/h		300,—	ja
3.7.	60 km/h		400,—	ja
4.	Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	4 Abs. 1 StVO	100,—	
5.	Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug	4 Abs. 2 StVO	50,—	
6.1	Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	5 Abs. 1 StVO	100,—	
6.2.	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 41 StVO		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
6.2.1.	unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296		150,—	ja
6.2.2.	in sonstigen Fällen		100,—	
6.3.	Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbots-Zeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	5 18 Abs. 4 41 StVO	60,—	
7.	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	7 StVO	60,—	
8.	Nichtbeachten der Vorfahrt durch	8 Abs. 1 18 Abs. 3 StVO		
8.1.	Kraftfahrzeugführer		80,—	
8.2.	Führer anderer Fahrzeuge		40,—	
9.1.	Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 7 StVO	300,—	ja
9.2.	Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge	9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 StVO	80,—	
9.3.	Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer	9 StVO	60,—	
10.	Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	10 StVO	60,—	
11.	Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 2, 11 StVO	40,—	
12.	Verbotenes Parken			
12.1.	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 8 StVO	40,—	
12.2.	auf sonstigen Straßen			
12.2.1.	in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten	12 Abs. 4 StVO	30,—	
12.2.2.	durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe um mehr als 3 Stunden	13 StVO	30,—	
12.2.3.	in sonstigen Fällen — außer auf Gehwegen — um mehr als 3 Stunden	12 Abs. 1, 3, 4 StVO	30,—	
13.	Ungenügendes Kennlichmachen liegengebliebener Fahrzeuge	15 StVO	80,—	
14.	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	17 Abs. 3 Satz 1 StVO		
14.1.	außerhalb geschlossener Ortschaften		100,—	
14.2.	innerhalb geschlossener Ortschaften		50,—	
15.	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch	19 Abs. 2 StVO		
15.1.	Kraftfahrzeugführer		100,—	
15.2.	Führer anderer Fahrzeuge		50,—	
16.	Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	20 Abs. 1 StVO	50,—	
17.	Führen eines Fahrzeuges mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1 StVO	100,—	
18.	Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	23 Abs. 1 StVO		
18.1.	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		50,—	
18.2.	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		100,—	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
19.	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	23 Abs. 1 StVO		
19.1.	10 %		50,—	
19.2.	15 %		75,—	
19.3.	20 %		100,—	
19.4.	25 %		150,—	
19.5.	30 %		250,—	
20.1.	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern	26 Abs. 3 StVO	100,—	ja
20.2.	Falsches Heranfahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwege	26 Abs. 1 StVO	50,—	
21.	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot	30 Abs. 3 StVO	100,—	
22.	Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen	32 Abs. 1 StVO	50,—	
23.	Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Halt-Zeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch	36, 37, 41 StVO		
23.1.	Kraftfahrzeugführer		80,—	
23.2.	Führer anderer Fahrzeuge		40,—	
24.	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung und betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	18, 19 StVZO	100,—	
25.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	31 Abs. 2 StVZO		
25.1.	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		75,—	
25.2.	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		150,—	
26.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	31 Abs. 2 StVZO	150,—	
27.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	31 Abs. 2 34 42 StVZO		
27.1.	10 %		100,—	
27.2.	15 %		150,—	
27.3.	20 %		200,—	
27.4.	25 %		300,—	
27.5.	30 %		500,—	
28.	Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	29 StVZO	50,—	
29.1.	Überschreiten der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkzeit durch Kraftfahrzeugführer	15a StVZO Art. 7 EWGVO Nr. 543/69	100,—	
29.2.	Anordnen oder Zulassen des Überschreitens der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkzeit	15a StVZO Art. 7 EWGVO Nr. 543/69	150,—	

....., den
 (Polizeidienststelle)

 (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Anzeige Verkehrsvergehen

I.
 (Name, bei Frauen auch Geburtsname) (Vornamen, sämtl., Rufnamen unterstreichen) (Beruf; ggf. auch d. Ehemannes in Klammern)

 (Geburtstag) (Geburtsort, Gemeinde, Kreis und Land) (Staatsangehörigkeit)

 (Postleitzahl, Wohnort) (ggf. letzter Aufenthaltsort) (Straße und Hausnummer)

 (Familienstand) (Vor- und Familienname des Ehegatten — bei Frauen auch Geburtsname)

 (Vor- und Familienname des Vaters — Vor- und Geburtsname der Mutter)

Zur Person ausgewiesen durch:
 Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungs-
 berechtigten:

Fahrer — Halter — des
 (Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Marke, Typ)

Führerschein-Klasse: ausgestellt am: durch:

Erweiterungen:

Tatort: Tatzeit:
 (Datum — Uhrzeit)

Tatbestand: (Eigene Wahrnehmung des Anzeigenden: Ja — Nein)

Verletzte Bestimmungen: §§

Zeugen, sonstige Beweismittel:

.....
 (Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

Anlage 4 (Rückseite)

Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit Bedenken?
Ja — Nein

Bei Heranwachsenden: Zu behandeln nach Gesamtpersönlichkeit und Tat als
Jugendlicher — Erwachsener

II. Vernehmungsbogen ist — nicht — ausgehändigt/abgesandt worden am:

Frist:

Führerschein ist — nicht — sichergestellt/beschlagnahmt worden am:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

III. **U.g.R.**

der Straßenverkehrsbehörde, den

.....
(Postleitzahl, Ort)

mit der Bitte um Angabe des Kennzeicheninhabers und dessen Anschrift.

I. A.

....., den

1. Kennzeicheninhaber ist:
(Name, Vorname, Beruf — Firma)

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

2. **U.**

an

.....
zurückgesandt.

I. A.

Bearbeitungsvermerke:

.....

.....

IV., den
(Polizeidienststelle) (Postleitzahl, Ort)

U.

I. A.

.....
(Postleitzahl, Ort)

übersandt.

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Polizeidienststelle)

....., den

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)**Vernehmungsbogen**I.
(Name, bei Frauen auch Geburtsname) (Vornamen, sämtl., Rufnamen unterstreichen) (Beruf, ggf. auch d. Ehemannes in Klammern).....
(Geburtsstag).....
(Geburtsort, Gemeinde, Kreis und Land).....
(Staatsangehörigkeit).....
(Postleitzahl, Wohnort) (ggf. letzter Aufenthaltsort).....
(Straße und Hausnummer).....
(Familienstand).....
(Vor- und Familienname des Ehegatten — bei Frauen auch Geburtsname).....
(Vor- und Familienname des Vaters — Vor- und Geburtsname der Mutter)Zur Person ausgewiesen durch:
Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungs-
berechtigten:Fahrer — Halter — des
(Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Marke, Typ)

Führerschein-Klasse: ausgestellt am: durch:

Erweiterungen:

Tatort: Tatzeit:
(Datum — Uhrzeit)

Tatbestand: (Eigene Wahrnehmung des Anzeigenden: Ja — Nein)

Verletzte Bestimmungen: §§

Zeugen, sonstige Beweismittel:

.....
(Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

Anlage 5 (Rückseite)

II. Nach mündlicher — schriftlicher — Belehrung gemäß § 163a Abs. 4 Strafprozeßordnung äußere ich mich zu der umstehend bezeichneten Tat wie folgt:

....., den
(Ort)

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

.....
(Polizeidienststelle)....., den
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Herrn

Frau

Fräulein

in

..... Straße Nr.

Sehr geehrte(r/s) Herr/Frau/Fräulein!

Zur Aufklärung des angegebenen Verkehrsdelikts bitte ich Sie, in dem beigefügten Vernehmungsbogen die Fragen zur Person genau auszufüllen, sich auf der Rückseite zum Sachverhalt zu äußern und den Bogen bis zum zurückzusenden.

Ich weise Sie darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Ihnen bekanntgegebenen Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie können außerdem zuvor und jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen (§ 163a Abs. 4 StPO). Zur Angabe der Personalien sind Sie (oder der betroffene Fahrer) in jedem Falle verpflichtet; die Verweigerung der Angaben oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht (§ 360 Abs. 1 Nr. 8 Strafgesetzbuch).

Der Vernehmungsbogen wird übersandt, um Ihnen Zeitverluste, Kosten und gegebenenfalls Verdienstausschlag zu ersparen.

Nach Ablauf der Frist wird der Vorgang — gegebenenfalls auch ohne Ihre Äußerung — der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht zugeleitet werden.

Wenn Sie das Fahrzeug zur angegebenen Zeit nicht benutzt haben, so wäre ich dankbar, wenn Sie veranlassen würden, daß der Fahrer den beigefügten Bogen fristgemäß ausgefüllt zurücksendet. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, so bitte ich, Namen und Anschrift des Fahrers mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

20510

Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1971 —
IV A 2 — 2511

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Grundsätze

2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung

2.1 Unfälle der Gruppe A

2.2 Unfälle der Gruppe B

2.3 Unfälle der Gruppe C

3 Sofortmaßnahmen

3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung

3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten

3.3 Spurensicherung

3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte

3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen

3.6 Fahndungsmaßnahmen

3.7 Anschriftenaustausch

3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen

4 Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind

4.1 Unfallaufnahme

4.2 Mangelnder Versicherungsschutz

5 Unfälle, an denen die Stationierungsstreitkräfte beteiligt sind

5.1 Unfallaufnahme

5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte

5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten

6 Unfälle, an denen extraterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind

6.1 Unfallaufnahme

6.2 Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes

7 Unfälle, an denen Abgeordnete beteiligt sind

7.1 Straftaten

7.2 Ordnungswidrigkeiten

8 Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind

9 Mitteilung über Unfälle und Auskünfte

9.1 Mitteilungen an andere Behörden

9.2 Auskünfte

10 Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle

10.1 Meldepflicht

10.2 Form der Meldung

10.3 Termin und Versand der Meldungen

10.4 Nachweisungen

10.5 Auswertung und Bekanntgabe des Zahlenmaterials für die statistischen Großzahlenuntersuchungen

11 Übersicht über die Weiterleitung der Anzeigenvordrucke

12 Beschaffung der Vordrucke

1 Allgemeine Grundsätze

Bei Straßenverkehrsunfällen hat die Polizei — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:

1.1 Zur Gefahrenabwehr hat sie die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um den Verkehr zu sichern und zu regeln und dadurch weitere Unfälle nach Möglichkeit zu verhindern.

1.2 Zur Strafverfolgung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hat sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern.

Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalles und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Tatbestand in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei solchen mit erheblichem Personenschaden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.

2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung

2.1 Unfälle der Gruppe A

2.11 Zu dieser Gruppe gehören Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei keinem Beteiligten 1 000,— DM erreicht.

2.12 Der Betroffene ist regelmäßig zu verwarnen. Bei Schäden bis zu 100,— DM kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

2.13 Eine Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn eine der unter den Nummern 3.221 und 3.222 d. RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510) genannten Ordnungswidrigkeiten für den Unfall ursächlich war; in diesem Falle ist Anzeige zu erstatten.

2.14 Für die Anzeige ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ zu verwenden. Unter „Bemerkungen“ ist die Höhe des Schadens einzutragen. Im übrigen ist die Anzeige wie bei folgenlosen Ordnungswidrigkeiten zu bearbeiten.

2.15 Unfälle der Gruppe A werden statistisch nur zahlenmäßig erfaßt.

2.2 Unfälle der Gruppe B

2.21 Zu dieser Gruppe gehören

a) Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei einem Geschädigten mindestens 1 000,— DM beträgt,

b) Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Personenschaden, wenn der Unfall ohne erkennbare Beteiligung Dritter allein durch den Fahrer verursacht und nur dieser verletzt worden ist (Alleinunfall).

2.22 Bei Unfällen der Gruppe B hat der Polizeibeamte eine „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall“ (Vordruck Unf B, Anlage 1) auszufüllen.

2.23 Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens ist dem Betroffenen grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).

2.24 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu benennenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

2.25 Im übrigen gelten für die Anhörung des Betroffenen und die weitere Bearbeitung der Anzeige die Richtlinien für die Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei v. 26. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510) entsprechend.

Anlage 1

2.26 Die schriftliche Vernehmung von Zeugen, deren Namen und Anschrift in jedem Falle festzustellen sind, ist zunächst auszusetzen und erst auf Ersuchen durchzuführen. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind den Vorgängen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Anzeige durch eine Handskizze zu ergänzen.

2.27 Wegen der statistischen Erfassung vgl. Nummer 10.

2.3 Unfälle der Gruppe C

2.31 Zu dieser Gruppe gehören alle übrigen Unfälle, insbesondere solche mit Personenschäden (ausgenommen Nr. 2.21 b), Unfallflucht und Trunkenheit.

2.32 Bei Unfällen der Gruppe C ist eine „Verkehrsunfallanzeige“ zu erstatten (Vordruck Unf C, Anlage 2).

2.33 Beschuldigte und Zeugen sind möglichst an Ort und Stelle zu vernehmen. Sie sind vorher zu belehren (§ 163 a Abs. 4 und 5 StPO). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Ist die Vernehmung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, den Beschuldigten und Zeugen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Für die schriftliche Vernehmung sind die Vernehmungs- und Zeugenfragebogen zu verwenden, die für die vereinfachte Bearbeitung folgenloser Verkehrsverstöße vorgesehen sind (vgl. Nummer 2.25). Auch bei Vernehmungen zu Protokoll sind die genannten Vernehmungs- und Zeugenfragebogen zu verwenden.

2.34 Bei Unfällen der Gruppe C sind maßstabgerechte Skizzen und, soweit möglich, Lichtbilder herzustellen. Bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, bei denen die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, genügt eine Handskizze.

2.35 Ein Schlußbericht ist grundsätzlich nicht erforderlich. Er empfiehlt sich jedoch, wenn die Aufklärung des Sachverhalts besonders schwierig war (z. B. widerspruchsvolle Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten, komplizierter Ursachenzusammenhang).

Umstände, die aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich sind, die aber für die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens von Bedeutung sein können, sind aktenkundig zu machen (z. B. Tatsachen, die für die Glaubwürdigkeit von Unfallbeteiligten und Zeugen von Bedeutung sind, anhängige einschlägige Strafverfahren gegen Unfallbeteiligte).

3 Sofortmaßnahmen

3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung

3.11 Die Unfallstelle ist zu sichern und notfalls abzusperren; das gilt besonders zur Nachtzeit oder bei schlechter Sicht. Zur Sicherung der Unfallstelle sind möglichst Sicherungsgeräte oder Warnleuchten in ausreichender Entfernung auf der Fahrbahn aufzustellen. Erforderlichenfalls ist der übrige Verkehr umzuleiten.

3.12 Die Unfallstelle ist unter Verzicht auf genaue Messungen zu räumen, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind, bei Unfällen der Gruppen A und B auch dann, wenn es der Verkehrsfluß dringend erfordert.

3.13 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren) an Unfällen beteiligt, so ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren. Die besonderen Weisungen über weitere Maßnahmen bei derartigen Unfällen sind zu beachten.

3.14 Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind zur Sicherung der Unfallstelle gegen herannahende Züge folgende Zeichen zu geben:

Kreissignal „Sofort halten“

Bei Tage: Eine rot—weiße Signalfarbe, irgend-ein Gegenstand (z. B. Mütze) oder der Arm wird im Kreis geschwungen.

Bei Nacht: Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet, oder ein leuchtender Gegenstand wird im Kreis geschwungen.

Horn- und Pfeifsignal „Sofort halten“
Mehrere nacheinander drei kurze Töne.

Das Pfeifsignal wird zweckmäßig in Verbindung mit dem Kreissignal gegeben.

Wegen des langen Bremsweges eines Zuges (auf Nebenbahnen 400 m, auf Hauptbahnen 700 bis 1 000 m) sollte der Warnposten dem Zug möglichst weit entgegengehen. Im übrigen ist die nächste Bahndienststelle unverzüglich zu verständigen.

3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten

3.21 Die Polizei hat Erste Hilfe zu leisten, erforderlichenfalls einen Arzt hinzuzuziehen und den Abtransport der Schwerverletzten zu veranlassen.

3.22 Sofern ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender geistlichen Beistand wünscht, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen.

Der Wunsch nach geistlichem Beistand kann sich auch aus einem entsprechenden Hinweis in den Personal- und Kraftfahrzeugpapieren oder aus der Kennzeichnung des Fahrzeuges, z. B. durch die SOS-Plakette am hinteren Wagenfenster, ergeben.

3.23 Unfalltote sind nach Kennzeichnung der Fundstelle auf geeignete Weise zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Totenschein ausstellt.

Ist die Todesursache zweifelhaft, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung schriftlich zu beantragen. Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in ein Leichenhaus oder in einen anderen geeigneten verschließbaren Raum zu überführen.

Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen (vgl. die hierzu ergangenen Richtlinien).

3.24 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Privatpersonen benachrichtigen zu lassen.

Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt, so ist unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen (vgl. die hierzu ergangenen Richtlinien).

3.3 Spurensicherung

Bei Unfällen der Gruppen B und C sind am Unfallort die Beweise zu sichern, insbesondere Fahr-, Brems- und Schleuderspuren sowie Beschädigungen an Fahrzeugen oder anderen Gegenständen in der näheren Umgebung. Reicht eine Beschreibung nicht aus, so sind Handskizzen oder Lichtbilder anzufertigen.

3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte

3.41 Besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen ist, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Blutalkoholgehalts nach den hierzu ergangenen Richtlinien zu veranlassen.

3.42 Wegen der Sicherstellung von Führerscheinen wird auf die dazu ergangenen besonderen Richtlinien verwiesen.

Das beschleunigte Verfahren bei Trunkenheit am Steuer („Schnellverfahren“) bleibt unberührt.

3.43 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind, nicht beachtet wurden (§ 3 Abs. 1 StVZO). Gegebenenfalls ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

3.44 Wird als Unfallursache Übermüdung des Fahrzeugführers vermutet, ist ggf. auch zu prüfen, ob die Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer beachtet worden sind. Auf die besonderen Richtlinien hierzu wird verwiesen.

3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen

3.51 Erscheinen Fahrzeugbeschädigungen als Beweismittel von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden, oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so kann das Fahrzeug sichergestellt oder beschlagnahmt werden (§§ 94, 98 StPO ggf. i. Verb. m. § 46 OWiG). Jedoch ist, insbesondere wenn eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (Unfälle der Gruppe B), sorgfältig zu prüfen, ob die Beschlagnahme noch in einem angemessenen Verhältnis zu der Zuwiderhandlung steht.

Im Strafverfahren ist ein amtlich anerkannter Sachverständiger grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft heranzuziehen. Im Bußgeldverfahren bestehen gegen die Heranziehung eines Sachverständigen durch die Polizei keine Bedenken, wenn das bei hohen Sachschäden zur Beurteilung technischer Fragen notwendig erscheint.

3.52 Soweit Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, gibt die Polizei dem Fahrzeughalter oder -führer auf, das Fahrzeug zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, so hat die Polizei das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abschleppen zu lassen.

3.53 Für das Abschleppen und die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge gelten die hierzu besonders ergangenen Bestimmungen.

3.6 Fahndungsmaßnahmen

Bei Unfallflucht sind unverzüglich die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

3.7 Anschriftenaustausch

Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleiches ist den Unfallbeteiligten zu empfehlen, an Ort und Stelle die Anschriften und die Anschriften ihrer Versicherer auszutauschen.

3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen

3.81 Besteht im Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer anderen Straftat, so ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen. Sie kann gegebenenfalls auch bei Fahndungen um Mithilfe gebeten werden.

3.82 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten:

1. bei Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind (§ 159 StPO),
2. bei anderen besonders schweren Unfällen.

Sofern die unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig erscheint, ist der Staatsanwalt oder, wenn nicht erreichbar, das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO).

3.83 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf mangelhafte oder unzureichend angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, so sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) sofort zu unterrichten. Die Polizei hat die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen.

3.84 Bei Unfällen, an denen Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren usw.) beteiligt sind, sind die zuständigen

Fachbehörden (Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Feuerwehr usw.) unverzüglich zu verständigen.

4 Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind

4.1 Unfallaufnahme

4.11 Sind an dem Unfall Ausländer beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so erleichtern die fremdsprachlichen Fragebogen die Unfallaufnahme (Anlage 3). Wegen der Vernehmung von Ausländern durch die Polizei und der Möglichkeit der Sicherheitsleistung für die zu erwartende Geldbuße wird auf die besonderen Richtlinien verwiesen.

Anlage 3

4.12 Ist der Führer eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs an einem Unfall beteiligt, so sind die Anschrift der Haftpflichtversicherung, Nummer und Länderbuchstaben der grünen internationalen Versicherungskarte bzw. Nummer des rosa Grenzversicherungsscheines sowie das amtliche Kennzeichen oder die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen und bei Unfällen der Gruppe A den Unfallbeteiligten bekanntzugeben, im übrigen in die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder in die Unfallanzeige aufzunehmen.

Enthält die grüne internationale Versicherungskarte ein Duplikat, so kann es mit Zustimmung des Fahrzeugführers oder -halters herausgetrennt und der Anzeige beigelegt werden. Dann erübrigt sich die Aufzeichnung dieser Angaben.

4.2 Mangelnder Versicherungsschutz

Kann bei im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen ein ausreichender Versicherungsschutz nicht nachgewiesen werden oder ist der Versicherungsschutz abgelaufen, so ist das Fahrzeug so lange sicherzustellen, bis nachgewiesen wird, daß eine Haftpflichtversicherung besteht oder neu abgeschlossen worden ist. Zum Abschluß derartiger Versicherungen sind nahezu alle Versicherungsvertreter ermächtigt.

5 Unfälle, an denen die Stationierungstreitkräfte beteiligt sind

5.1 Unfallaufnahme

5.11 Soweit bei Unfällen der Gruppe A eine Verwarnung nicht erteilt wird, ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall zu erstatten.

5.12 Bei Unfällen der Gruppe B ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall, bei Unfällen der Gruppe C eine Verkehrsunfallanzeige zu erstatten.

5.13 Die Anzeigen sind beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

5.14 Im übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien über die Befugnisse der Polizei gegenüber den Stationierungstreitkräften.

5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte

5.21 Bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Toten ist umgehend die zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu unterrichten. Solche Unfälle sind nach Möglichkeit zusammen mit der Militärpolizei aufzunehmen, insbesondere dann, wenn Dienstkraftfahrzeuge beteiligt waren.

5.22 Wird gegen einen Fahrzeugführer der Streitkräfte eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder eine Verkehrsunfallanzeige erstattet, so ist der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Durchschrift zuzuleiten.

5.23 Wird der Führer eines Dienstkraftfahrzeuges verwundet, so ist der zuständigen Dienststelle eine Meldung nach Anlage 4 zu übersenden.

Anlage 4

5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten
Dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten ist im Falle einer Verwarnung eine Meldung nach

Anlage 4

Anlage 4 und sonst eine Durchschrift der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.

Geschädigte sollen darauf hingewiesen werden, daß sie innerhalb von 3 Monaten Schadensersatzansprüche beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend machen können.

6 Unfälle, an denen exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind

6.1 Unfallaufnahme

6.11 Exterritoriale oder andere gleich zu behandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG). Gegen sie dürfen keine Maßnahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden.

6.12 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Verfolgungsmaßnahmen gleichfalls unzulässig. Verwarungen dürfen nicht erteilt werden.

6.13 Verkehrsunfälle der Gruppen A und B sind nach Vordruck Unf B (Anlage 1), die übrigen Unfälle nach Vordruck Unf C (Anlage 2) aufzunehmen. In den Anzeigen ist zu vermerken, ob der Betroffene im Besitz eines vom Auswärtigen Amt erteilten roten oder blauen Diplomatenausweises ist und welche Nummer der Ausweis hat.

Sind exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, so ist die Aussage zu protokollieren. Im Bericht ist zu vermerken, daß die Aussage freiwillig gemacht worden ist.

Im übrigen wird auf die besonderen Richtlinien verwiesen.

6.2 Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes

Die Anzeige ist beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache dieser Dienststellen. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen.

Sind exterritoriale Personen als Täter oder Geschädigte an schwerwiegenden Verkehrsdelikten, insbesondere an Unfällen mit erheblichem Personenschaden beteiligt, so ist unverzüglich das Auswärtige Amt unmittelbar oder über die Kreispolizeibehörde Bonn fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.

7 Unfälle, an denen Abgeordnete beteiligt sind

7.1 Straftaten

7.11 Die Immunität hindert grundsätzlich jede Strafverfolgung durch die Polizei. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß der Abgeordnete bei Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

7.12 Bei allen Unfällen können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zweck der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden.

7.13 Die Entnahme einer Blutprobe ist zulässig, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Festnahme des Abgeordneten ohne Aufhebung der Immunität zulässig wäre und von der Untersuchung der Blutprobe noch eine Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist.

7.14 Die Vorgänge sind unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

7.2 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei Abgeordneten keinen Beschränkungen.

8 Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind

Auf die besonderen Bestimmungen (VfdP 720) wird verwiesen.

9 Mitteilungen über Unfälle und Auskünfte

9.1 Mitteilungen an andere Behörden

9.11 Sind Fahrzeuge der Landesbehörden, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist den nachfolgend genannten Dienststellen bei Unfällen der Gruppe A unverzüglich eine Meldung nach Anlage 4 und bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.

Bei Verkehrsunfällen der Gruppe A, die durch eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige aufgenommen werden (vgl. Nr. 2.14), kann eine Ablichtung der Anzeige zur Benachrichtigung der Behörde verwendet werden. Die Beifügung einer Handskizze ist nicht erforderlich.

9.111 Bei Fahrzeugen der Landesbehörden

a) grundsätzlich der jeweils zuständigen Mittelbehörde (z. B. Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Oberfinanzdirektion);

b) soweit keine Mittelbehörde zuständig ist, dem zuständigen Minister, zu dessen Geschäftsbereich das Kraftfahrzeug gehört;

c) soweit es sich um den Kraftfahrzeugpark der Landesregierung handelt, dem Chef der Staatskanzlei;

d) soweit sie dem Polizeifahrdienst des Innenministeriums gehören, dem Innenminister.

9.112 Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundespost der zuständigen Oberpostdirektion. Dies ist für den Regierungsbezirk Arnsberg die Oberpostdirektion Dortmund,

den Regierungsbezirk Düsseldorf die Oberpostdirektion Düsseldorf,

die Regierungsbezirke Köln und Aachen die Oberpostdirektion Köln,

die Regierungsbezirke Münster und Detmold die Oberpostdirektion Münster.

9.113 Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundesbahn der Bundesbahndirektion, die das Fahrzeug zugelassen hat.

9.114 Bei Fahrzeugen des Bundesgrenzschutzes der Grenzschutzverwaltung Mitte, 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 5, Postfach 140.

9.115 Bei Fahrzeugen der Bundeswehr der Dienststelle, der der Fahrzeugführer angehört.

9.12 Sind bei einem Verkehrsunfall Beschädigungen an der Straße, an einem Verkehrszeichen oder an einer Verkehrseinrichtung eingetreten, so ist dem zuständigen Straßenbauamt oder der zuständigen Straßenmeisterei bei Unfällen der Gruppe A eine Meldung nach Anl. 4, bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

9.13 Wird als Ursache eines Unfalles ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen (§ 20 StVZO) oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen (§ 22a StVZO) festgestellt oder vermutet, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg alsbald zu unterrichten. Dem Bericht sind ggf. Lichtbildaufnahmen usw. beizufügen.

9.14 Den Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, ist auf Antrag im Einzelfall eine Abschrift der Anzeige zuzuleiten (§ 115 RVO). Wegen weitergehender Auskünfte sind sie an die Staatsanwaltschaft oder, soweit Bußgeldbescheide ergangen sind, an die zuständige Bußgeldbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.

Anla.

Anla.

9.2 Auskünfte

9.21 Bei Unfällen, die durch Verwarnungen erledigt wurden, sind Anfragen, insbesondere wegen des zivilrechtlichen Schadensausgleichs, dahin zu beantworten, daß Ermittlungsunterlagen nicht vorhanden sind.

9.22 In allen anderen Fällen sind Anfragende (Unfallbeteiligte oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherer) an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Bußgeldbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.

Mit dem HUK-Verband ist vereinbart worden, daß die angeschlossenen Versicherer für ihre Anfragen nur noch Doppelkarten mit freigemachter Antwortkarte verwenden.

10 Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle

10.1 Meldepflicht

Zur Meldung verpflichtet sind die Polizeidienststellen (Schutzbereiche, Polizeistationen, Polizeiautobahnstationen, Verkehrsüberwachungsstationen), deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Bei Aufnahme von Unfällen durch Beamte der Verkehrsüberwachungsstationen erfolgt die Weiterleitung unmittelbar an die zuständige Polizeistation.

10.2 Form der Meldung

10.21 Für die statistische Meldung sind die hellgrünen Vordrucke der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall (Unf B 2) oder der Verkehrsunfallanzeige (Unf C 2) zu verwenden.

10.22 Das Merkblatt des Statistischen Landesamtes über die Ausfüllung der Meldungen, das auch das Ursachenverzeichnis enthält, ist genau zu beachten.

10.3 Termin und Versand der Meldungen

10.31 Die für die Statistik bestimmten hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 sind den Vorgängen zu entnehmen, wenn die für die Straßenverkehrsunfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben vollständig vorliegen. Sie sind von den Kreispolizeibehörden zu sammeln und, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Statistischen Landesamt und den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte bestehen, unmittelbar an das Statistische Landesamt zu senden. Solche anderweitigen Vereinbarungen teilt das Statistische Landesamt den zuständigen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden rechtzeitig mit.

10.32 Die hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 sind zweimal im Monat dem Statistischen Landesamt ggf. den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte zuzusenden.

Aus der ersten Monathälfte sollen sie bis spätestens 23. des lfd. Monats, aus der zweiten Monathälfte bis spätestens 8. des nachfolgenden Monats beim Statistischen Landesamt bzw. bei den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte eintreffen.

10.33 Nachtragsmeldungen über verletzt gemeldete Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen verstarben, sind sofort nachzureichen. Hierfür wird Blatt 1 des hellgrünen Vordrucks Unf C 2 benutzt und mit dem Vermerk „Nachtrag“ gekennzeichnet. Dieser Nachtrag muß die Angaben aus der ersten Meldung über Unfallort, Unfallzeit und die Ordnungsnummer des inzwischen verstorbenen Verkehrsteilnehmers enthalten (Blatt 2 wird nicht angeheftet).

Im übrigen sind Nachmeldungen über meldepflichtige Straßenverkehrsunfälle den halbmonatlichen Sendungen beizufügen.

10.4 Nachweisungen

10.41 Jeder halbmonatlichen Sendung ist eine ausgefüllte „Nachweisung (Vordruck Unf Nn 65, Anlage 5)“ für die statistischen Großzahlenuntersuchungen beizufügen.

Anlage 5

Die Anzahl der Unfälle zu 1. bis 3., 4. und 5. der Nachweisung muß der Anzahl der hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 entsprechen. Für die in der Nachweisung unter lfd. Nr. 6 angeführten „Sonstigen Unfälle mit nur Sachschäden“ werden statistische Unterlagen nicht gefertigt.

10.42 Die Unfälle sind nach ihrer schwersten Unfallfolge zu kennzeichnen. Ein Unfall mit Getöteten, Verletzten und Sachschäden ist also nur als Unfall mit Getöteten, ein Unfall mit einem sonstigen Verletzten ohne Getöteten und ohne Schwerverletzten mit oder ohne Sachschaden nur als Unfall mit einem sonstigen Verletzten festzuhalten.

10.43 Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die Vordrucke für die „Nachweisung (Vordruck Unf Nn 65)“ kostenlos zur Verfügung.

10.5 Auswertung und Bekanntgabe des Zahlenmaterials für die statistischen Großzahlenuntersuchungen

Die amtliche Auswertung und Veröffentlichung des auf Grund der statistischen Meldepflicht anfallenden Zahlenmaterials obliegt den dafür bestimmten Stellen.

Daneben sind die Polizei- und die Polizeiaufsichtsbehörden befugt, das Zahlenmaterial ganz oder teilweise für ihren Bereich als vorläufige Ergebnisse bekanntzugeben.

11 Übersicht über die Weiterleitung der Anzeigenvordrucke

Vordrucke Unf B 1 — B 5 Unf C 1 — C 5		bestimmt für	
1. Ausfertigung	Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde	weiß	
2. Ausfertigung	Statistisches Landesamt	hellgrün	Keine Skizzen erforderlich.
3. Ausfertigung	örtl. Unfall- untersuchungen	hellblau	Räumlich geordnete Ablage nach den einschlägigen Weisungen über die Verkehrsunfallbekämpfung durch örtl. Unfalluntersuchungen.
4. Ausfertigung	aufnehmende Polizeidienststelle (Schutzbereich, Station, Autobahnstation)	hellgelb	Veranlassungsvermerke und dgl. sind auf diesen Formularen aufzunehmen. Jegliche Tätigkeitsbucheintragung und Tagebuchführung unterbleiben. Aus dem Geschäftszeichen muß die Fundstelle in der Aktenablage der aufnehmenden Polizeidienststelle hervorgehen. Die Ablage erfolgt chronologisch, ggf. unterteilt nach den Gruppen B und C.
5. Ausfertigung	örtl. zuständige Polizeidienststelle	hellgelb (mit diagonalem blauen Strich)	Nur auszufüllen, wenn der Unfall nicht von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufgenommen wurde (z. B. Streife nimmt im benachbarten Schutz- oder Stationsbereich, VUB auf der BAB oder auf einer anderen Straße einen Unfall auf).

Werden weitere Ausfertigungen benötigt, so sind sie auf diesen Vordrucken durchzuschreiben. Ist das nicht möglich, sind Fotokopien herzustellen.

12 Beschaffung der Vordrucke

Die Vordrucke werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist über die Regierungspräsidenten zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

13 Der Rundrulaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

14 Der RdErl. v. 12. 6. 1969 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall

⁶⁾ Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die Verantwortlichkeit (§7 Abs. 1 OWiG i. Verb. m. § 3 JGG) Bedenken?

f) Örtliche Umstände (nicht Unfallursachen):*)

1. Besonderheiten der Unfallstelle: Übersichtliche — unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung — gerade Strecke — Kuppe — Kurve — Steigung — Gefälle — Ein- oder Ausfahrt — Bahnübergang mit/ohne Schranken / Warn- oder Blinklichter — Straßenbahnhaltstelle — Baustelle — enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) — Hindernisse — Sichtbehinderung usw.

2. Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:

Straßenbefestigung: Betondecke — Schwarzdecke (Teer, Asphalt) — Großpflaster — Kleinpflaster — Sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) — Sonstige befestigte Decke (Schotter) — Unbefestigte Straße (ohne Unterbau) usw.

3. Fahrbahnoberfläche: Rau — glatt — schadhaft — Flickstellen usw.

Äußere Einflüsse: Trocken — feucht — naß — Schnee — Eis — Glätte usw. — schlüpfrig (Öl — Dung) — gestreut

4. Sicht: hell — dunkel — Zwielficht — Blendung (nicht durch andere Verkehrsteilnehmer) — Sichtbehinderung — Nebel usw.

5. Andere Einflüsse: Ortskenntnisse — ja — nein — Signalanlagen — in — außer — Betrieb — usw.

g) Kurze Schilderung des Unfallherganges und Beschreibung des Sachschadens sowie der Verkehrstüchtigkeit und des Zustandes beteiligter Personen und Fahrzeuge:

h) Erklärung des Betroffenen nach Belehrung gem. § 55 Abs. 2 OWiG i. Verb. m. §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO⁴⁾:

Ordn.- Nr. ⁴⁾	Ordnungswidrigkeit §§	Unfallursache nach Ursachenverzeichnis ⁵⁾	§ 7 Abs. 1 OWiG i. Verb. m. § 3 JGG ⁶⁾ ja/nein

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten)

i) Vorschlag zur Höhe der Geldbuße⁴⁾

Ordn.-Nr. Geldbuße von DM

Ordn.-Nr. Geldbuße von DM

Ordn.-Nr. Geldbuße von DM

Geprüft und weitergeleitet

An

.....

....., den

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

Anlagen:

Anlage 2

(Behörde, Dienststelle)

Tel.-Nr.:

Gesch.-Z.:

Verjährt am:

AG.-Bezirk:

Alkoholeinwirkung*): ja/nein

Flucht nach Verk.-Unfall*) ja/nein

Unfall wurde der Polizei bekannt am um Uhr

Beginn der Unfallaufnahme am um Uhr

Verkehrsunfallanzeige

(Tatbestandsaufnahme/Protokollaufnahme)

Tote: Schwerverletzte: Leichtverletzte: Sachschaden:¹)

a) **Unfallort:** (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr., Kreuzung, Einmündung innerhalb — außerhalb — geschlossener Ortschaften)*)

Straßenklasse: (z. B. Bundesstraße, Landstraße usw.):

b) **Unfallzeit:** (Wochentag, Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit):

Bei BAB und Bundesstraßen

Nr. der Straße

Straßen-km

c) **Art des Unfalles:** (genaue Bezeichnung nach dem Merkblatt des StLa):

eintragen

d) **Sofortmaßnahmen:** (Sicherstellung von Beweismitteln, Beschlagnahme des Führerscheins, Blutprobe usw.)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten)

Geprüft und

weitergeleitet:, den

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

I. Kurze Schilderung des Unfallherganges:

II. Beteiligte Personen und Fahrzeuge²⁾: (Verkehrsunfallflüchtige mit F kennzeichnen)

Ord- nungs- Nr.	Personalien (Familienname, Vornamen, Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Ge- burtsname, Geburtstag, Geburtsort und Kreis, Wohnort und Kreis, Stra- ße und Haus-Nr., Beruf, Staatsange- hörigkeit, ggf. gesetzlicher Vertreter)	be- schul- digt ja/ nein	a) Fahrerlaubnis Kl. b) Fahrlehr-Erlaubnis c) Bes. Erlaubnis (Kom./Droschke) erteilt am erweitert am auf	Fabrikat Kennzeichen ³⁾ Versicherung ⁴⁾	Fahrzeugart (Hub- raum, zul. Ges.-Gew.) Gesamtzahl der Fahr- zeugbenutzer (einschl. Fz.-Führer) oder Fußgänger usw.

III. Geschädigte:

Ord- nungs- Nr. ⁵⁾	Zuname, Vorname Wohnort, Wohnung	Alter der Verun- glückten	Verkehrsbeteiligung (z. B. Mitfahrer vorn, rechts, Reiter, Stra- ßenbahnfahrgast)	Angabe, ob a) gestorben ⁶⁾ b) schwer verletzt ⁷⁾ c) leicht verletzt Art der Verletzungen ⁸⁾	Höhe des Sachschadens (geschätzt) DM

Gesamt-Summe:

IV. Zeugen (Unfallzeugen und Polizeibeamte, die a) Beschädigungen oder Beanstandungen an beteiligten Fahrzeugen festgestellt, b) den Unfallort besichtigt und etwaige Brems- oder sonstige Spuren oder andere Gegebenheiten aufgenommen haben)

[illegible]

(Alle Feststellungen eintragen, die für die Ermittlung der Unfallursachen und für die örtlichen Unfalluntersuchungen von Bedeutung sein können.)

1. Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen, aus denen auf den Hergang des Unfalles geschlossen werden kann, z. B. Hauptanstoßstellen, Verlauf von Kratz-, Schürf- oder Rißspuren:

a) vom Fahrer behauptete techn. Mängel an Lenk-, Brems-, Beleuchtungsanlagen, Winker usw.

- b) tatsächliche Mängel:**

- c) Zustand der Bereifung (Profiltiefe in Millimeter)

- d) Überladung

- e) war die Ladung vorschriftsmäßig gesichert?

- f) war das Fahrzeug überbesetzt?

- g) war der Fahrer behindert?

- #### **h) Besonderheiten in Aufbau und in den Abmessungen, Länge der herausragenden Ladung**

3. Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten:

- a) Äußerer Eindruck (körperl. Mängel, Gehörschwäche, Augenfehler, Glas usw.)

- b) Alkoholeinwirkung:**

- c) **Übermüdung (Schichtenbuch, Fahrtennachweis, Schaublatt)**

- d) Ortskenntnisse: ja – nein

4. Schilderung der Verkehrslage zur Zeit des Unfalles:

- a) Ist eine der Straßen bevorrechtigt, unterliegt der Verkehr besonderen Beschränkungen?
Stärke des Verkehrs – Regelung durch Verkehrsposten oder Signaleinrichtungen usw.

- b) Welche Verkehrszeichen und -einrichtungen waren vorhanden? Waren sie in Ordnung, beleuchtet usw.?

- c) Art der Fahrbahn: Geteilte/ungeteilte Fahrbahn — mit/ohne Radweg — Zweirichtungsverkehr/Einbahnstraße.
- d) Besonderheiten der Unfallstelle: Übersichtliche — unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung — gerade Strecke — Kuppe — Kurve — Steigung — Gefälle — Ein- oder Ausfahrt — Bahnübergang mit/ohne Schranken/Warn- oder Blinklichter — Fußgängerüberweg — Straßenbahnhaltestelle — Baustelle — enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) — Hindernisse — Sichtbehinderung usw.
- e) Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:
- aa) Straßenbefestigung: Betondecke — Schwarzdecke (Teer, Asphalt) — Großpflaster — Kleinpflaster — Sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) — Sonstige befestigte Decke (Schotter) — Unbefestigte Straße (ohne Unterbau) usw.
- bb) Fahrbahnoberfläche: Rau — glatt — schadhaft — Flickstellen usw.
- cc) Äußere Einflüsse: Trocken — feucht — naß — Schnee — Eis — Glätte usw. — schlüpfrig (Öl, Dung) — gestreut
- f) Witterungs- und Lichtverhältnisse: Sonnig — trübe — dunstig — bedeckt — Regen — Schnee — Hagel — Nebel — (Sichtweite in m) — Sturm — Böen (Windrichtung) — außergewöhnliche Temperatur usw.
Tageslicht — Blendung durch Sonne — Dämmerung — Dunkelheit — Mondlicht usw.
- g) Beleuchtungsverhältnisse (nur bei Dämmerung und Dunkelheit): Art, Anbringung und Einfluß der an der Unfallstelle vorhandenen Straßenbeleuchtung und anderer Lichtquellen, Blend- und Schattenwirkung usw.

VI. Polizeilich (vorläufig) festgestellte unmittelbare Unfallursachen (Hauptunfallursache unterstreichen) und die BAK zur Zeit der Entnahme:

Ordnungs-Nr. entsprechend Abschnitt II	Verkehrsteilnehmer (z. B. PKW-Fahrer — Fußgänger)	Ursachen nach dem Stichwortverzeichnis des Merkblattes eintragen. Hier auch Mängel beim Fahrzeug und seiner Ladung. Ursachen durch Straßenverhältnisse und Witterungs- einflüsse sowie andere Ursachen eintragen.	B A K z. Zt. der (ersten) Entnahme in ‰

VII. Bemerkungen:

*) Zutreffendes unterstreichen.

1) Höhe des Gesamtschadens aus Pos. III

2) Neben dem Fahrzeugführer ist stets der Halter anzugeben. Führer, Halter und Insassen erhalten dieselbe Ordnungsnummer.

3) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger angeben; Fahrgestell- oder Motornummer angeben, wenn kein Kennzeichen vorhanden ist oder hinsichtlich der Richtigkeit des vorhandenen Kennzeichens Zweifel bestehen.

4) Nur bei Ausländern (Nr. und Kennbuchstabe der grünen Vers.-Karte bzw. der rosa Grenzpolice angeben)

5) Die unter II. aufgeführten Personen behalten ihre Ordnungsnummer, die Mitfahrer eines in II. aufgeführten Fahrzeuges die Ordnungsnummer des jeweiligen Fahrzeugführers oder Halters.

6) Alle Personen, die innerhalb 30 Tagen (Unfalltag ist 1. Tag) gestorben sind, müssen dem Stat. Landesamt als Getötete nachgemeldet werden.

7) Verbleib über 24 Std. im Krankenhaus.

8) Knapp und eindeutig bezeichnen, soweit bekannt.

Anlage 3

den

Date

19

le

li

Betr.: Verkehrsunfälle, an denen Ausländer beteiligt sind*) **Subject:** Traffic accidents involving foreign nationals**Objet:** Accidents de la circulation où sont impliqués des étrangers**Oggetto:** Incidenti stradali nei quali si trovano coinvolti stranieri

Sie werden gebeten, die nachstehenden Fragen (wenn möglich, in Blockschrift) zu beantworten.

You are requested to answer the questions listed below (please, use block print)

Vous êtes prié de répondre aux questions suivantes (si possible en caractères d'imprimerie)

Si prega di rispondere alle seguenti domande (Possibilmente in stampatello)

Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsname)

Surname (women also maiden name)

Nom de famille (pour les femmes également nom de jeune fille)

Cognome (donne anche il cognome da nubile)

Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

Christian name (s) (underline name used)

Prénoms (souligner le prénom usuel)

Nomi (sottolineare il nome normalmente usato)

Geburtstag, Geburtsort und Land

Date of birth, place of birth incl. country

Date et lieu de naissance, pays

Data, luogo e nazione di nascita

Staatsangehörigkeit

Nationality

Nationalité

Nationalità

*) Reihenfolge der Fremdsprachen: engl., franz., ital.

Beruf
 Profession
 Profession
 Professione

Wohnort (Straße, Haus-Nr. :) oder Standort (Kaserne, Straße)
 Permanent address or military post (barracks, street)
 Domicile (rue, no) ou garnison (caserne, rue)
 Domicilio (via e n°) o posto di stationamento (caserma, via)

Wenn unter 21 Jahren:
 Name und Anschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

If under the age of 21:
 Name and address of parents or of the legal sponsor

Si moins de 21 ans:
 Nom et adresse des parents ou du représentant légal

Se di età inferiore a 21 anni:
 Nome ed indirizzo dei genitori o di chi ne fa legalmente le veci

Fahrerlaubnis (Klasse, ausgestellt am — von)
 Driving license (Type of vehicle you are qualified to operate, date of issue, issued by)
 Permis de conduire (catégorie, délivré, le — par)
 Patente di guida (grado, rilasciata in data, da,)

Art der Verkehrsbeteiligung (z. B. Fußgänger, Fahrzeugführer, Mitfahrer vorn rechts)
 How and in what manner were you concerned in the accident? (as pedestrian, driver, right front seat passenger)
 Participation à l'accident (p. ex. piéton, conducteur, passager assis à droite)
 Coinvolto nell'incidente quale (per es. pedone, conducente, passeggero di destra)

Verletzte Personen
 Injured persons
 Personnes blessées
 Persone lese

Art der Verletzung
 Type of injury
 Genre de la blessure
 Genere di lesione

- 1)
- 2)
- 3)

Anschrift der zu benachrichtigenden Personen
 Address of next of kin to be notified
 Adresses des personnes à prévenir
 Indirizzo delle persone da avvertire

Anlage 3 (Seite 3)

— Fahrzeugart
Type of vehicle
Type du véhicule
Genere di veicolo

— Amtliches Kennzeichen (heimisches Kennzeichen oder deutsche Zollnummer)
License plate (local license plate or German customs plate)
Numéro d'immatriculation (numéro d'origine ou de la douane allemande)
Targa ufficiale (Targa del paese di provenienza o numero di dogana tedesca)

— Name und Anschrift des Halters des Fahrzeugs
Name and address of owner of vehicle
Nom et adresse du propriétaire du véhicule
Nome ed indirizzo del proprietario del veicolo

— Fabrikat
Make
Marque
Marca

— Hubraum, zulässiges Gesamtgewicht
Stroke volume of engine, permissible total weight
c. v., poids total admis
Cilindrata, peso totale ammissibile

— Zahl der Fahrzeuginsassen z. Z. des Unfalles
Number of occupants at the time of the accident
Nombre des passagers au moment de l'accident
Numero dei passeggeri del veicolo al momento dell'incidente

— Welche Schäden wurden an dem Fahrzeug verursacht?
What damages were caused to the vehicle?
Dégâts occasionnés au véhicule?
Quali danni vennero causati al veicolo?

— Kann Ihr nicht fahrbereites Fahrzeug auf Ihre Kosten abgeschleppt werden?
Do you agree to your undrivable vehicle being towed off, at your own cost, by a recovery service?
Votre voiture peut-elle dépannée à vos frais?
Può far rimorchiare il veicolo danneggiato a sue spese?

Wohin soll es gebracht werden?
Where should it be taken (towed)?
Où doit-elle être amenée?
Dove deve venir trasportato?

Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug versichert ist
Name and address of insurance company with which vehicle is insured
Nom et adresse de la compagnie d'assurance qui a assuré le véhicule
Estremi della società assicuratrice presso cui è assicurato il veicolo

Nr. und Kennbuchstabe der grünen Versicherungskarte oder der rosa Grenzpolice
Number and registration letter of green insurance card or pink border policy
Numéro et indicatif de la carte d'assurance verte ou de la police rose établie à la frontière
No. ed iniziale di riconoscimento della carta d'assicurazione verde o della polizza doganale rosa

Zeugen:
Witnesses:
Témoins:
Testimoni:

Bei Verkehrsunfallflucht: Können Sie Angaben über das geflüchtete Fahrzeug machen?
In case of absconding after the accident: Can you identify the vehicle involved?
En cas de délit de fuite: Pouvez vous donner des indications sur le véhicule en fuite?
In caso di fuga dopo l'incidente: Può fare dichiarazioni in merito al veicolo datosi alla fuga?

Kurze Schilderung des Unfallherganges (Unfallskizze auf besonderem Blatt)
Brief description of the accident (Please draw sketch on a separate sheet)
Description succincte de l'accident (Croquis de l'accident sur feuille séparée)
Breve descrizione di come è avvenuto l'incidente (schizzo dell' incidente su foglio particolare)

.....
Unterschrift
signature
signature
Firma

Anlage 4

(Dienststelle)

, den 19.

Tgb. Nr.

Protokoll zum Sachschadenunfall

Betr.: Verkehrsunfall am , den (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)

Uhr
(24-Std.-Zeit)Unfallort: innerhalb geschl. Ortschaft
(Gemeinde) (Landkreis) außerhalb

Unfallstelle: (Straße) (Haus-Nr.) (km-BAB) (Fahrbahn) (km)

Beteiligte:

Lfd. BNr.	Personalien	Fahr- erlaubnis: Klasse Datum	Kfz.-Kenn- zeichen (bei Aus- ländern auch Versicherer und Vers.-Nr.)	Fahrzeug- art/ Fußgänger	Höhe des Sach- schadens (geschätzt)
1	a) Fahrer: b) Halter:				
2	a) Fahrer: b) Halter:				
3	a) Fahrer: b) Halter:				

Unfallhergang

verwarnt:

Lfd. Nr.	mit DM	wegen

Unterschrift

Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle

Im Stadt-Kreis ereigneten sich im Monat 197.....
Land

1. Straßenverkehrsunfälle mit Getöteten	Unfälle
2. Straßenverkehrsunfälle mit Verletzten (stat. Behandlung zugeführt)	Unfälle
3. Straßenverkehrsunfälle mit sonstigen Verletzten	Unfälle
1-3 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	Unfälle
4. Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden von 1000 DM und mehr bei einem der Beteiligten	Unfälle
5. Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden unter 1000 DM bei jedem der Beteiligten (soweit mit Verkehrsunfallanzeige oder Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall erfaßt)	Unfälle
6. Sonstige Unfälle mit nur Sachschaden (keine Belege beifügen)	Unfälle
7. Getötete	Personen
8. Verletzte stationärer Behandlung zugeführt	Personen
9. Sonstige Verletzte	Personen

Zu den Positionen 1–5 sind die Zweitschriften der Anzeigen beizufügen.

....., den 197.....

.....
 Unterschrift

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Oberverwaltungsgerichtsrat-Stelle
beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 2081.

**Stellenausschreibungen
für die Verwaltungsgerichte in Arnsberg,
Gelsenkirchen und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 2 Verwaltungsgerichtsrat-Stellen
beim Verwaltungsgericht in Arnsberg,
- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,
- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 2081.



Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfasst worden.**

**Ministerialblatt
Nr. 133/1971**

**Die Anlage ist nur in der Biblio-
thek des Landtags NRW
einzusehen.**